

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 31. Januar 2023 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Im Anschluss der öffentlichen Gemeinderatssitzung findet eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Vorstellung der jährlichen Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2023
- Beratung und Beschlussfassung -
02. Satzung und örtliche Bauvorschriften über die Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 BauGB
 - Offenlagebeschluss gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) i.V.m. § 13 BauGB- Beratung und Beschlussfassung -
03. Einrichtung eines E-Auto-Carsharing-Angebots in der Dorfmitte
- Beratung und Beschlussfassung -
04. Windkraftstandort „Illenberg“; Teilnahme an Dialoggruppe
- Beratung und Beschlussfassung -
05. Neuerrichtung des Dachstuhles eines Betriebsleiterwohnhauses sowie Aufbau von Dachgauben, Katzentalweg 4a, Flst.-Nr. 173/1
- Beratung und Beschlussfassung –
06. Terminierung zur Durchführung einer Einwohnerversammlung
07. Bekanntgaben des Bürgermeisters
08. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
09. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		31.01.2023
Aktenzeichen		855
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		01/2023

Beratungsvorlage zu Top 1

Vorstellung der jährlichen Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2023 Beratung und Beschlussfassung

I. Allgemeine Bemerkungen

Revierförster Johannes Wiesler stellt dem Gremium die Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2023 vor.

Die Unterlagen hierzu wurden dem Gemeinderat per E-Mail zugesandt.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2023 zu.

Anlage:

Betriebsplan für die Forstwirtschaftsplanung 2023

Gde.

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Planung

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	FWJ
315	Breisgau-Hochschwarzwald	42	Gemeinde Horben	2023

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
11,4	90	98	90

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss EUR	davon Förderung EUR
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR		
A	Holzernte	3.500				3.500	
B	Kulturen			750		-750	
C	Waldschutz						
D	Bestandespflege			250		-250	
E	Erschließung						
F	Jagd	80				80	
G	Regiemaschinen			150		-150	
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen						
J	Schutzfunktionen						
K	Erholungsvorsorge						
L	Gemeinkosten des Forstbetriebs			300		-300	
M	Sonstige Gemeinkosten Verwaltung						
N	Verwaltungskosten Forstbetrieb	155		1.400		-1.245	
P	Lohnkosten Waldarbeitende						
T	Dienstleistungen für Dritte						
U	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit						
	Kassenwirksame Beträge	3.735		2.850		885	
	Verrechnungen						
	Ergebnis	3.735		2.850		885	

Aufgestellt:
Untere Forstbehörde Breisgau-Hochschwarzwald

Anerkannt:
Gemeinde Horben

Ort, Datum Staufen, den	Ort, Datum
Unterschrift 	Unterschrift



KLR 42 Gemeinde Horben

Plan

2023

UFB: 315		UFB-Nr. 315		FWJ 2023		Einschlag Fm o.R. 90		Je haH 7,9		Holzboden haH 11,4	
Betrieb: Gemeinde Horben		Revier		Ausgaben Sachkosten KA 711		Stunden eigene WA (von BuZ P10) Std		Verrechnete Lohnkosten eigene WA KA 212 Std x Stdsatz Lohm		Summe Ausgaben	
Zellen-Nr.	BuZ	Bezeichnung		Planungs- menge	Gesamt- kosten/ Einheit (Sp.mic)	Ausgaben Sachkosten KA 711	Stunden eigene WA (von BuZ P10) Std	Verrechnete Lohnkosten eigene WA KA 212 Std x Stdsatz Lohm	Verrechnungen EA 414	Einnahmen EA 413 Förderung, Zuschüsse EA 302	Ergebnis €
		BZG	Einheit								
1	A 1101	Motormanuelle Aufarbeitung durch eigene Waldarbeiter	Fm o.R.								
2	A 1102	Motormanuelle Aufarbeitung durch Unternehmer	Fm o.R.								
3	A 1103	Motormanuelle Aufarbeitung in Komb. eig. WA / Unternehmer	Fm o.R.								
4	A 1105	Telleneichen. Aufarbeitung d. Unternehmer	Fm o.R.								
5	A 1108	Vollmechan. Aufarbeitung d. Unternehmer	Fm o.R.								
6	A 1201	Bringung durch Reglemaschinen	Fm o.R.								
7	A 1202	Bringung durch WA-eig. Maschinen	Fm o.R.								
8	A 1203	Bringung durch Unternehmer	Fm o.R.								
9	A1199 A1299	Aufarbeitung und Bringung Selbstwerbung	Fm o.R.	80						3.500	
10	A 20	HE-Nebenarbeiten	Fm o.R.	80							
11	A 31	Holzvermarktung	Fm o.R.	80							
12	A 40	Holzkonservierung, Nass/Trockenlager	Fm o.R.	80							
13	A90	Entgelte für Holzverkauf (Waldgenossenschaft)	Fm o.R.	80							
14	A	Holzernte	Gesamtkosten	11						3.500	3.500

KLR 42 Gemeinde Horben

Plan

2023

UFB: 315		UFB-Nr. 315		Revier		FWJ 2023		Einschlag Fm o.R. 90		je haH 7,9		Holzhoden haH 11,4	
Betrieb: Gemeinde Horben		Bezeichnung		Gesamt-kosten/ Einheit (Sp.m/c)		Ausgaben Sachkosten KA 711		Stunden eigene WA (von BuZ P16) Std		Verrechnete Lohnkosten eigene WA KA 212 Std x Stdsatz Lohn		Summe Ausgaben	
Zeilen-Nr.	BuZ	BZG	Einheit	Planungs-menge	d	e	d	d	e	f	g	h	Ergebnis €
47	N10	haH	ha	11,4									
48	N21	haH	ha	11,4									
49	N22	haH	ha	11,4									
50	N25	haH	ha	11,4	122,8	1.400				1.400	155		-1.245
51	N30	haH	ha	11,4									
52	N90	haH	ha	11,4									
53	N	haH	ha	11,4	122,8	1.400				1.400	155		-1.245
54	P	genst	Stck										
55	T 10	genst	Stck										
56	T30	genst	Stck										
57	T	Gesamtkosten	haH										
58	U 31	genst	Stck										
59	U 40	geswaldfl	ha										
60	U 41	geswaldfl	Stck										
61	U	Gesamtkosten	haH	11,4									885
62	SUMMEN					2.850				2.850	3.735		885

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		31.01.2023
Aktenzeichen		621.42
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		02/2023

Beratungsvorlage zu Top 2

Satzung und örtliche Bauvorschriften über die Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 BauGB**
- **Offenlagebeschluss gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) i.V.m. § 13 BauGB**

I. Sachverhalt

Für das Grundstück Flst. Nr. 7/3 liegt eine konkrete Anfrage für die Erstellung eines Einfamilienhauses vor.

Da das Grundstück planungsrechtlich gemäß § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen ist, ist eine Bebauung nur möglich, wenn dieses im Rahmen einer sogenannten Ergänzungssatzung in den Innenbereich einbezogen wird. Voraussetzung ist, dass die Nutzung des angrenzenden Bereichs baulich geprägt sein muss, was nach rechtlicher Prüfung vorliegend der Fall ist. Damit ist eine sinnvolle und geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Teilbereich von Horben gegeben.

Die Erschließung ist gesichert und erfolgt direkt von Nordwesten über die bestehende Dorfstraße, welche an das übergeordnete Verkehrsnetz von Horben angebunden ist.

Lage des Plangebietes/Geltungsbereich

Der Plangebiet umfasst das Grundstück Flst. Nr. 7/3. Dieses befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Horben.

Es wird begrenzt: Im Norden durch das bebaute Grundstück Flst. Nr. 48/1; Im Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Wiesen- bzw. Weideflächen und im Westen durch die Dorfstraße. Weiter im Süden in einer Entfernung von ca. 10 m zur südlichen Grundstücksgrenze befindet sich Wald.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus dem Liegenschaftskataster bzw. der Planzeichnung. Siehe Planzeichnung im Anhang.

Flächennutzungsplan

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Hexental“ vom 12.06.2008 (Feststellungsbeschluss) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im vorliegenden Fall ist eine Wohnnutzung geplant. Damit entspricht diese Nutzung nicht unmittelbar den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können jedoch einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch

die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind und diese nicht im FNP als Baufläche dargestellt sind, was vorliegend der Fall ist.

Durch die einbezogene Fläche wird die städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt und somit gewahrt.

Planverfahren nach § 13 BauGB – Vereinfachtes Verfahren

Für den vorliegenden Fall kann das planungsrechtliche Instrument der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB angewendet werden.

Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Entwicklung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Was vorliegend der Fall ist. Die einzubeziehende Fläche grenzt im Norden und Westen unmittelbar an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Damit ist diese Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs bzw. durch die angrenzende Bebauung eindeutig geprägt. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet wird hierbei nicht tangiert.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, darf nicht vorbereitet oder begründet werden. Auch diese Voraussetzung wird erfüllt.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) sind mindestens 2 km vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der großen Entfernung und der Größe bzw. Struktur des Plangebiets sind keine Beeinträchtigungen der maßgebenden Schutzgüter zu erwarten.
- Außerdem dürfen nach § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Auch dies ist der Fall, da innerhalb der gesamten Gemarkung keine derartigen Anlagen vorhanden sind.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 anzuwenden. Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchgeführt werden kann. Im vereinfachten Verfahren wird auf die Umweltprüfung, auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der Eingriff zu bewerten. Hierzu hat das Büro faktorgrün in Freiburg einen Umweltbeitrag mit einer Bilanzierung sowie eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erarbeitet, welche der Planung als Anlagen beigefügt sind.

II. Beschlussvorschlag

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Satzung und die örtlichen Bauvorschriften über die Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren**

nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben billigt den Entwurf über die Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) und beschließt die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB durchzuführen (Offenlagebeschluss).

Anlagen

- Cover
- Satzungsentwurf
- Planzeichnung M 1:500
- Begründung
- Belange des Umweltschutzes und artenschutzfachliche Relevanzprüfung (faktorgrün)

Gemeinde Horben Gemarkung Horben



Satzung über die Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr 3 BauGB)

Satzungen
Planzeichnung
Satzung mit Festsetzungen
Begründung
Anlagen

Stand: 31.01.2023
Fassung: Offenlage
gem. §§ 3 (2) und 4 (2) i.V.m. § 13 BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

S A T Z U N G E N

der Gemeinde Horben über die

- a) die Einbeziehung des Grundstücks 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung)**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehung des Grundstücks 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung)**

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am _____. die Satzung über die Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften beschlossen.

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Inhalte

Das Grundstück Flst. Nr. 7/3 wird gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Gleichzeitig wird für das Grundstück Flst. Nr. 7/3 eine Satzung über örtliche Bauvorschriften in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die Planzeichnung vom _____. maßgebend, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des in § 2 dieser Satzung festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Ergänzend gelten für den festgelegten räumlichen Geltungsbereich die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften in § 4 dieser Satzung.

§ 4

Ergänzende Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Für das in den bebauten Ortsteil einbezogene Grundstück Flst. Nr. 7/3 wird eine offene Bauweise mit Einzelhäusern festgesetzt.

Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Für das in den bebauten Ortsteil einbezogene Grundstück Flst. Nr. 7/3 sind maximal zwei Wohnungen in Wohngebäuden zulässig.

Anpflanzung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Für das in den bebauten Ortsteil einbezogene Grundstück Flst. Nr. 7/3 sind pro angefangener 400 m² Grundstücksfläche ein mittelkroniger standortgerechter Laubbaum und drei standortgerechte Sträucher oder ein hochstämmiger Obstbaum und drei standortgerechte Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Größe und Art siehe Begründung Ziffer 9.9 (Hinweise).

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Für das in den bebauten Ortsteil einbezogene Grundstück sind oberirdische, nicht überdachte Stellplätze in einer wasserdurchlässigen Ausführung (mittlerer Abflussbeiwert $\leq 0,5$) herzustellen (z.B. Drainpflaster, Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter, Schotterrasen oder wassergebundene Decke).
- Für das in den bebauten Ortsteil einbezogene Grundstück sind kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer und Fassaden nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

Örtliche Bauvorschriften

Dächer (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Für das in den bebauten Ortsteil einbezogene Grundstück Flst. Nr. 7/3 wird ein Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 45° festgesetzt.

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die unbebauten und nicht für Erschließungszwecke genutzten Flächen des in den bebauten

Ortsteil einbezogenen Grundstücks sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

§ 5

Bestandteile

a) Für die Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) sind maßgebend:

- 1) die gemeinsame Planzeichnung im M 1:500 vom ____.
- 2) die planungsrechtlichen Festsetzungen in § 4 dieser Satzung vom ____.

Sie sind Bestandteil der Satzung über die Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

b) Für die örtlichen Bauvorschriften zur Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) sind maßgebend:

- 1) die gemeinsame Planzeichnung im M 1:500 vom ____.
- 2) die örtliche Bauvorschrift in § 4 dieser Satzung vom ____.

Sie sind Bestandteil der Satzung über die Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Beigefügt sind

- 1) die gemeinsame Begründung vom ____.
- 2) der Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen vom ____.
- 3) die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung vom ____.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften in § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Horben, den

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmen.

Horben, den __.__._____

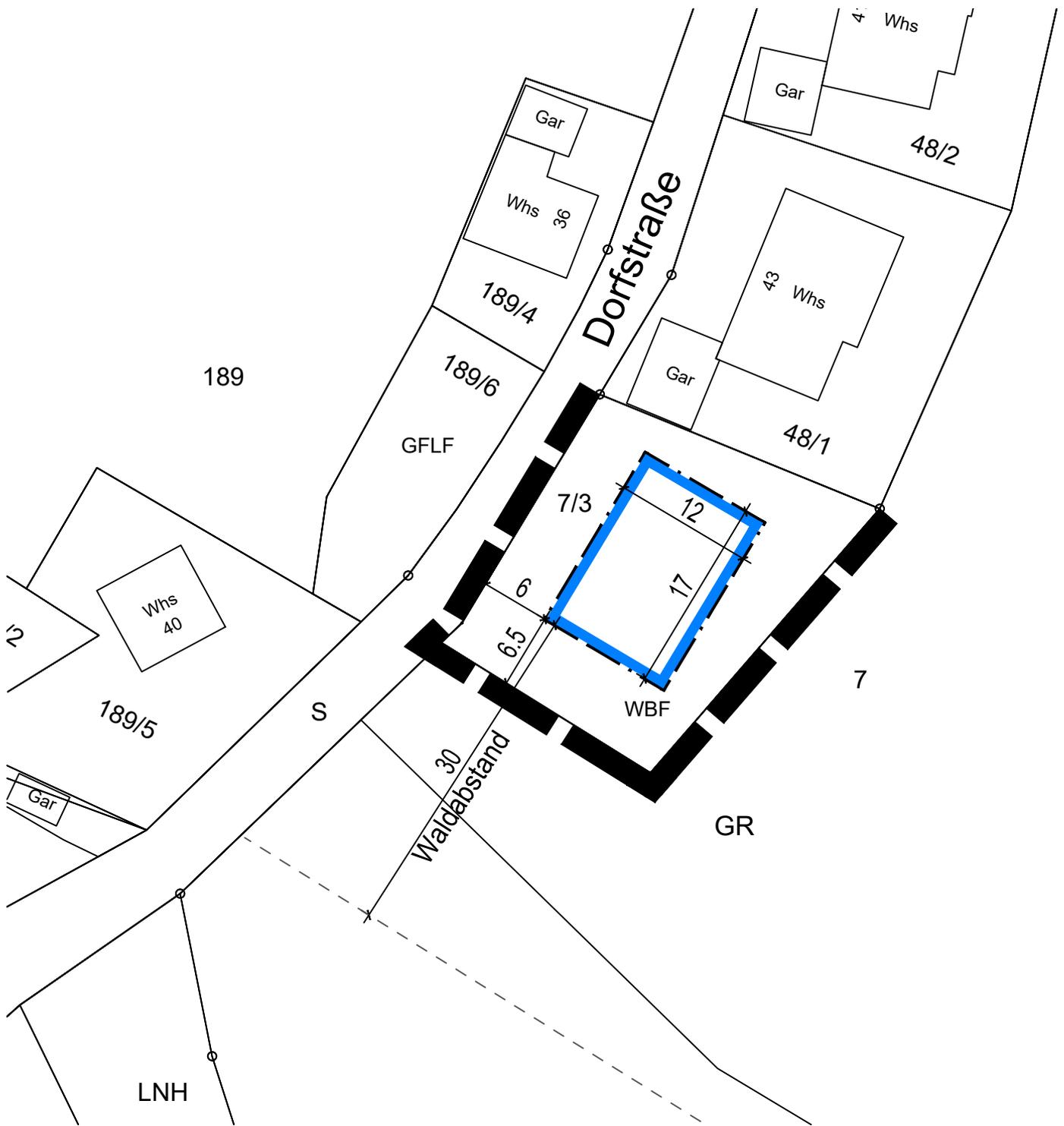
Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der __.__._____.

Horben, den __.__._____

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker



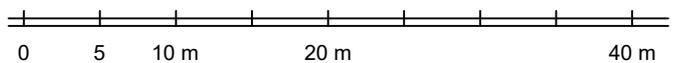
Die Planunterlage nach dem Stand vom 10.11.2022 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZV 90 vom 14.06.2021
 Verwendetes Koordinatensystem: ETRS89/UTM

Gemeinde Horben

Gemarkung Horben



Satzung für die Einbeziehung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung)
 Lageplan mit Einbeziehungsbereich



Planstand: 31.01.2023
 Projekt-Nr: S-21-174
 Bearbeiter: Schill / Wa

M. 1 / 500
 Im A4-Format

23-01-31_Ergaenzungssatzung_Flst_7_3 (23-01-11).dwg

Zeichenerklärung

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

 Baugrenze

Sonstige Planzeichen

 Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung

fsp.stadtplanung



Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage des Änderungsbereichs und derzeitige Nutzung	2
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNG	3
2.1	Flächennutzungsplan	3
2.2	Angrenzende Bebauungspläne und Satzungen.....	4
3	PLANUNGSVERFAHREN	5
4	VERFAHRENSABLAUF.....	7
5	PLANUNGSINHALTE	7
5.1	Allgemeines	7
5.2	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	7
5.3	Örtliche Bauvorschriften	8
6	BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	8
7	WALD	9
8	ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	9
9	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN/HINWEISE.....	9
9.1	Denkmalschutz.....	9
9.2	Landschaftsschutzgebiet.....	10
9.3	Altlasten	10
9.4	Bodenschutz	10
9.5	Erdaushub.....	10
9.6	Retentionszisternen	11
9.7	Landwirtschaftliche Emissionen	11
9.8	Artenschutz	11
9.9	Pflanzempfehlungen	11
9.10	Löschwasserversorgung	11
9.11	Hydranten	11
9.12	Rettungswege, Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr.....	11
9.13	Allgemeine Hinweise zur Geologie	12
9.14	Umgang mit Niederschlagswasser	12
10	BODENORDNUNG.....	12
11	KOSTEN DER PLANUNG	12
12	STÄDTEBAULICHE DATEN	12

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Horben liegt exponiert auf einem Höhenrücken südlich von Freiburg i.Br. und ist durch eine gewachsene dörfliche Struktur geprägt. In Horben leben derzeit rund 1.200 Menschen.

Derzeit besteht eine sehr große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken insbesondere von der ortsansässigen Bevölkerung. Durch das den Siedlungsbereich umgebende Landschaftsschutzgebiet sind in Horben jedoch nur noch sehr geringe Entwicklungsmöglichkeiten gegeben.

Aufgrund einer konkreten Nachfrage für das Grundstück Flst. Nr. 7/3, hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Horben im Sinne einer nachhaltigen und moderaten Gesamtentwicklung dafür ausgesprochen, dieses Grundstück einer Wohnbebauung zuzuführen.

Das bisher unbebaute Grundstück ist planungsrechtlich dem sogenannten Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen und schließt im Norden und direkt an den bestehenden Siedlungsbestand an. Damit ist eine sinnvolle und geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Teilbereich gegeben.

Um nun eine Bebauung zu ermöglichen, wird das Grundstück in Form einer Ergänzungssatzung in den nach § 34 BauGB als Innenbereich zu beurteilenden Ortsteil miteinbezogen.

Die Erschließung ist gesichert und erfolgt direkt von Nordwesten über die bestehende Dorfstraße, welche an das übergeordnete Verkehrsnetz von Horben angebunden ist.

Als Verfahrensart kann das sogenannte vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt werden. Danach ist nur ein Verfahrensschritt, nämlich die Offenlage erforderlich. Siehe hierzu Ziffer 3 dieser Begründung.

1.2 Lage des Änderungsbereichs und derzeitige Nutzung

Der Planbereich umfasst das Grundstück Flst. Nr. 7/3. Dieses befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Horben.

Es wird begrenzt: Im Norden durch das bebaute Grundstück Flst. Nr. 48/1; Im Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Wiesen- bzw. Weideflächen und im Westen durch die Dorfstraße. Weiter im Süden in einer Entfernung von ca. 10 m zur südlichen Grundstücksgrenze befindet sich Wald.

Der Änderungsbereich wird derzeit als Wiese/Weide genutzt. Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Grundstückes ergibt sich aus dem Liegenschaftskataster bzw. der Planzeichnung.



Luftbild mit vorgeschlagenem Geltungsbereich und angrenzendem Landschaftsschutzgebiet „Horben“ (grüne Abgrenzung) Quelle: LUBW (ohne Maßstab)

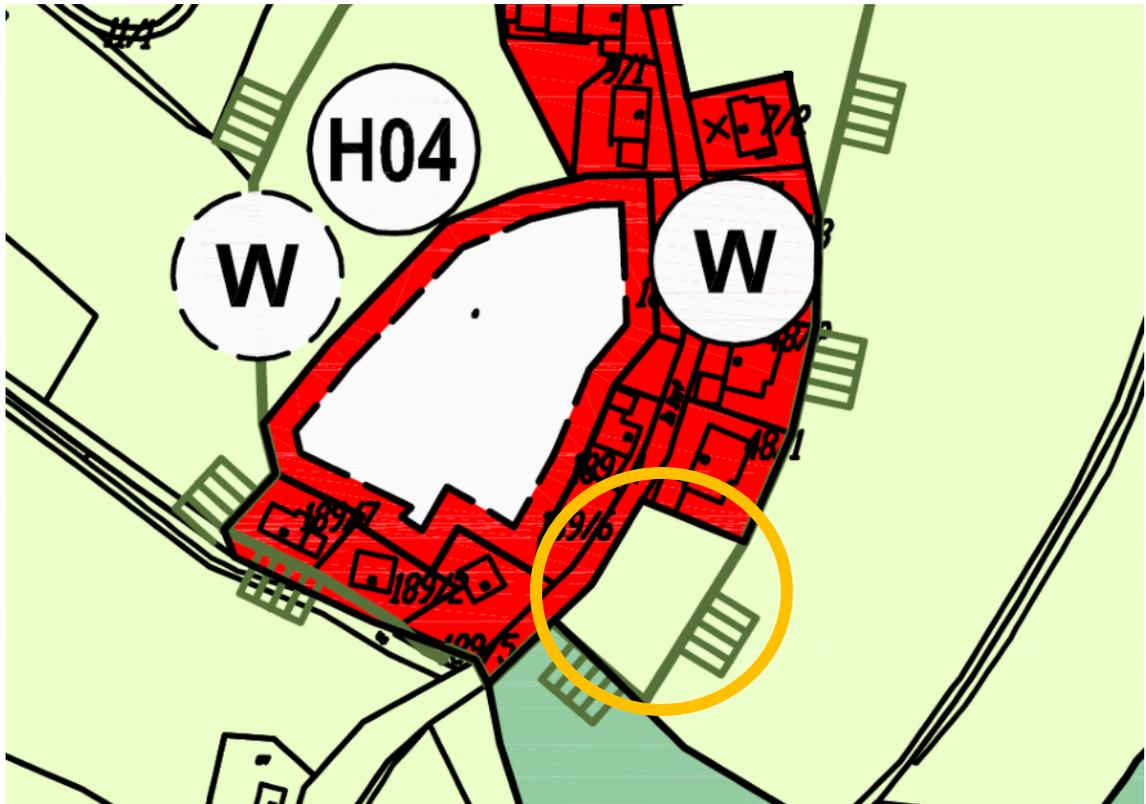
2 ÜBERGEORDNETE PLANUNG

2.1 Flächennutzungsplan

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Hexental“ vom 12.06.2008 (Feststellungsbeschluss) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im vorliegenden Fall ist eine Wohnnutzung geplant. Damit entspricht diese Nutzung nicht unmittelbar den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können jedoch einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind und diese nicht im FNP als Baufläche dargestellt sind, was vorliegend der Fall ist.

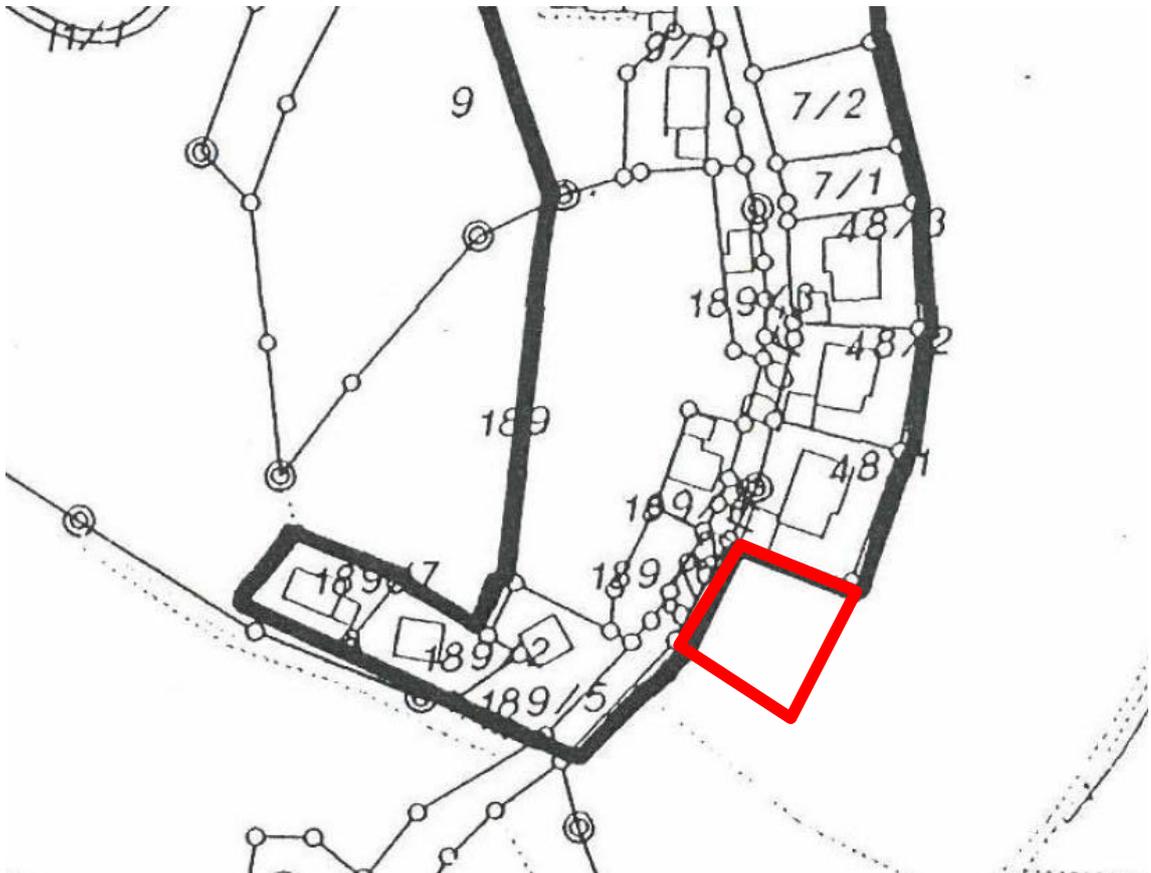
Durch die einbezogene Fläche wird die städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt und somit gewahrt.



Aktueller Flächennutzungsplanausschnitt mit dem Plangebiet ohne Maßstab.

2.2 Angrenzende Bebauungspläne und Satzungen

An das Plangebiet grenzen keine Bebauungspläne an. Lediglich im Norden grenzt die Stellplatzsatzung „Dorf“ vom 22.10.1999 (Tag der Bekanntmachung) an.



Angrenzende Stellplatzsatzung mit Plangebiet ohne Maßstab

3 PLANUNGSVERFAHREN

Die Gemeinde hat sich dazu entschlossen, das planungsrechtliche Instrument der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB anzuwenden, über die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden können, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine sinnvolle Abrundung des Siedlungsbestands in Form eines Wohngebäudes. Insofern entspricht diese Planung einer maßvollen und geordneten städtebaulichen Entwicklung, welche den Entwicklungszielen der Gemeinde Horben entspricht.

Folgende Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB müssen vorliegen:

- Die Entwicklung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Was vorliegend der Fall ist. Die einzubeziehende Fläche grenzt im Norden und Westen unmittelbar an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Damit ist diese Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs bzw. durch die angrenzende Bebauung eindeutig geprägt. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet wird hierbei nicht tangiert.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, darf nicht vorbereitet oder begründet werden. Auch diese Voraussetzung wird erfüllt.

- Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) sind mindestens 2 km vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der großen Entfernung und der Größe bzw. Struktur des Plangebiets sind keine Beeinträchtigungen der maßgebenden Schutzgüter zu erwarten.
- Außerdem dürfen nach § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Auch dies ist der Fall, da innerhalb der gesamten Gemarkung keine derartigen Anlagen vorhanden sind.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 anzuwenden. Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchgeführt werden kann. Im vereinfachten Verfahren wird auf die Umweltprüfung, auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der Eingriff zu bewerten. Hierzu hat das Büro faktorgruen in Freiburg einen Umweltbeitrag mit einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet, welche der Planung als Anlagen beigelegt sind.

4 VERFAHRENSABLAUF

- 31.01.2023 Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Satzung über die „Einbeziehung des Grundstücks 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ (Ergänzungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.
- 31.01.2023 Der Gemeinderat billigt die Planungsinhalte und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslage und die Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB.
- ____.____.____ bis Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB.
____.____.____
- Anschreiben Durchführung der Behördenbeteiligung und Träger öffentlicher vom _____._____.____ mit Frist bis Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB.
____.____.____
- ____.____.____ Der Gemeinderat behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die Satzung über die „Einbeziehung des Grundstücks 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ (Ergänzungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

5 PLANUNGSINHALTE

5.1 Allgemeines

Geplant ist, das Grundstück Flst. Nr. 7/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil miteinzubeziehen, um planungsrechtlich die Möglichkeit für ein zusätzliches Wohngebäude zu schaffen. Hierbei erfolgt die Abgrenzung des Geltungsbereichs gemäß den bestehenden Grundstücksgrenzen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB ist die Gemeinde befugt, bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 BauGB zu treffen. Die Regelungsdichte muss jedoch deutlich unter dem eines Bebauungsplans liegen.

5.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Im Zusammenhang mit dem einzuhaltenden Waldabstand von 30 m und der im Norden angrenzenden Bebauung, wird ein grundstücksbezogenes Baufenster (überbaubare Fläche) festgesetzt. Damit wird das Gebäude insbesondere in der Lage am Hang in sinnvoller Weise positioniert und trotzdem ein ausreichender Spielraum für eine individuelle Bebauung ermöglicht.

Aufgrund des unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiets bzw. der freien Landschaft, soll im Zusammenhang mit der baulichen Umgebung an der Stelle eine zu große bauliche Verdichtung vermieden werden, weshalb für den Änderungsbereich festgesetzt wird, dass maximal zwei Wohnungen in Wohngebäuden zulässig sind. Ergänzend hierzu wird geregelt, dass nur eine offene Bauweise mit einer Einzelhausbebauung zulässig ist. Damit soll vermieden werden, dass z.B. ein Doppelhaus oder eine Hausgruppe entstehen können, was zu einer zu großen baulichen Dichte gerade hier am

Ortsrand auch im Zusammenhang mit der umgebenden Bebauung führen würde.

Als Minimierung- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft ist pro angefangener 400 m² ein mittelkroniger, heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum (altbewährte Sorten) zu pflanzen.

Zudem sind oberirdische Stellplätze in einer wasserdurchlässigen Ausführung herzustellen (z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter, Schotterrasen oder wassergebundene Decke).

Nicht zuletzt sind kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer und Fassaden nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Durch diese Festsetzung soll das Auswaschen von Ionen in den Boden und damit in das Grundwasser vermieden werden.

5.3 Örtliche Bauvorschriften

Im Umfeld des Plangebiets ist das steil geneigte Satteldach vorherrschend. Damit sich das geplante Gebäude harmonisch in den Siedlungsbestand einfügt, wird als einzig zulässige Dachform das Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis 45° festgesetzt.

6 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

Da es sich um eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB handelt, ist die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nicht erforderlich (siehe Ziffer 0). Dennoch sind artenschutzrechtliche Belange und der Eingriff in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Durch das Büro faktorgrün in Freiburg wurden hierzu ein Umweltbeitrag und eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit folgenden zusammenfassenden Ergebnissen erarbeitet.

Umweltbeitrag

Hinsichtlich der Schutzgüter Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild/Erholungsraum verbleiben die Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen, unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Bei den Schutzgütern Boden und Tiere/Pflanzen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen, die extern ausgeglichen werden müssen. Dies erfolgt mittels der Erstellung eines Zauneidechsenhabitats sowie ergänzenden Pflanzung von Obstbäumen auf dem Grundstück Flst. Nr. 7.

Artenschutz

Für die planungsrelevanten Artengruppen Vögel und Reptilien, wurden Bestandserfassungen durchgeführt.

Im Rahmen der ornithologischen Kartierung wurden insgesamt 23 Vogelarten erfasst, von denen fünf weit verbreitete und anpassungsfähige Arten innerhalb des notwendigen Eingriffsbereichs am Waldrand südlich des Plangebiets brüten. Auch nach Umgestaltung des Waldrandes werden diese Arten dort auch weiterhin Brutmöglichkeiten vorfinden.

Die grundsätzlich als planungsrelevant zu wertenden Arten Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperrling und Mehlschwalbe wurden als Brutvögel im Umfeld eingestuft, wobei lediglich für die Mehlschwalbe Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden konnten.

Mit der Zauneidechse wurde eine weitere planungsrelevante Art im Plangebiet nachgewiesen.

Um zu verhindern, dass hinsichtlich der Mehlschwalben und der Zauneidechsen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, sind geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Dies sind Vergrämung/Umsiedlung der Zauneidechse und Errichtung eines Reptilienschutzzaunes zur Verhinderung des Wiedereinwanderns von Zauneidechsen, sowie die Anlage eines Ersatzlebensraumes auf einer Fläche von mindestens 645 m².

Der Erhalt und die Anlage einer feuchten Lehmstelle während der Brutzeit für die Mehlschwalbe.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Im Einzelnen wird auf den Umweltbeitrag und die speziell artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen, welche als Anlagen der Satzung beigefügt sind.

7 WALD

Im Süden befindet sich zur südlichen Grundstücksgrenze eine Waldfläche. Gemäß § 4 Abs. 3 LBO müssen bauliche Anlagen u.a. von Wäldern im Sinne der Gefahrenabwehr mindestens 30 m entfernt sein. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diesen Abstand zu reduzieren, wenn im Sinne der Gefahrenabwehr der Wald im maßgebenden Bereich als sogenannter Niedrigwald mit einer Traufhöhe von maximal 15 m bewirtschaftet wird.

In erfolgter Abstimmung mit dem zuständigen Kreisforstamt und dem Grundstückseigentümer des Waldes ist dies möglich. Hierzu muss jedoch eine Niedrigwaldbewirtschaftungsvereinbarung zwischen Unterer Naturschutzbehörde, dem/der betroffenen privaten Grundstückseigentümer:In und der Gemeinde Horben bis zum Satzungsbeschluss, bzw. rechtzeitig vor Baubeginn abgeschlossen werden. Da die betroffene Waldfläche weiterhin mit Waldsträuchern bestockt sein wird und im Waldverband verbleibt, wird ein forstrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Hexental“ für dem maßgebenden Bereich die Entwicklung eines stufig aufgebauten, strukturreichen Waldrandes vorsieht. Der erforderliche Waldumbau zur Einhaltung des Waldabstandes stellt somit zumindest einen Ansatz der im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahme dar.

8 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Die verkehrliche Erschließung des Grundstücks Flst. Nr. 7/3 ist über die im Westen unmittelbar angrenzende öffentliche Verkehrsfläche („Dorfstraße“) gesichert, von wo auch die technische Ver- und Entsorgung (Schmutz- und Regenwasserkanalisation) erfolgen kann.

9 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN/HINWEISE

9.1 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung

von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

9.2 Landschaftsschutzgebiet

An den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung grenzt im Osten und weiter im Süden (Wald) das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Horben“ an. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 26 BNatSchG). Die LSG- Verordnung vom 14. August 1995 für das Landschaftsschutzgebiet Horben ist zu beachten.

9.3 Altlasten

Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Grundstück nicht bekannt. Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

9.4 Bodenschutz

Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbarer und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ anzuwenden.

Ferner sind folgende technische Regelwerke, Arbeitshilfen und Merkblätter zu berücksichtigen:

- DIN 19639 (2019): Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben.
- Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, 1999)
- LUBW, Heft 24 (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

9.5 Erdaushub

Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Fällt Bodenaushub zur Entsorgung an, hat zuvor die Prüfung zu erfolgen, ob das Bodenmaterial verwertet werden kann. Verwertungsmöglichkeiten bestehen im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke. Belastete bzw. unbrauchbare Böden sind von verwertbarem Boden zu trennen. Das Herstellen von Gemischen aus belastetem Erdaushub ist unzulässig.

Es wird auf folgende Vorschriften und Hinweise im Hinblick auf die Verwertung und Entsorgung von Bodenaushub und/oder Bauschutz verwiesen:

- Bodenaushub: Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 – AZ.: 25-8980.08M20Land/3.
- Bauschutt/Abbruchabfälle: Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (Dihlmann-Erlass), 2004
- Teerhaltiger Straßenaufbruch: Leitfaden zum Umgang mit teerhaltigem

Straßenaufbruch, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, März 2010

9.6 Retentionszisternen

Sollten Retentionszisternen als Betriebswasseranlagen für WC-Spülleitungen verwendet werden, müssen diese regelkonform nach DIN 1988 ausgeführt werden. Betriebswasseranlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung hat und zusätzlich in Liegenschaften betrieben werden, sind nach § 13 Abs. 4 TrinkwV der zuständigen Behörde anzuzeigen.

9.7 Landwirtschaftliche Emissionen

Die Gemeinde Horben mit Ortsteilen ist durch die Landwirtschaft geprägt. Insbesondere grenzen im Osten landwirtschaftlich genutzte Wiesen- bzw. Weideflächen an. Dadurch kann es auch bei Einhaltung einer guten fachlichen Praxis, zeitweise zu Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüchen kommen, welche als ortsüblich hinzunehmen sind.

9.8 Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass Bäume und Sträucher nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden dürfen.

In Hinblick auf den Fledermausschutz wird empfohlen, auf der Gebäudeseite zum Waldrand hin auf eine Außenbeleuchtung zu verzichten oder diese mindestens mit einer Lichtabschirmung zu versehen.

9.9 Pflanzempfehlungen

Bäume 2xv, Stammumfang 14-16 cm

- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Sträucher 80-100 cm

- Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

9.10 Löschwasserversorgung

Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 48 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

9.11 Hydranten

Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.

9.12 Rettungswege, Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr

Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).

Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.

9.13 Allgemeine Hinweise zur Geologie

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, verwiesen.

9.14 Umgang mit Niederschlagswasser

Für die geplante Bebauung sollte eine gezielte Rückhaltung mit Drosselung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers stattfinden. Dabei muss das Rückhaltevolumen der Retentionszisterne 2 cbm je 100 m² versiegelte Grundstücksfläche betragen und der Drosselabfluss auf maximal 0,2 l/s je Grundstück begrenzt werden.

10 BODENORDNUNG

Maßnahmen zur Bodenordnung sind durch die geplante Bebauung nicht erforderlich.

11 KOSTEN DER PLANUNG

Die technische Erschließung des Grundstücks mit notwendigen Versorgungsleitungen kann über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Horben von der „Dorfstraße“ her erfolgen und geht zu Lasten des Grundstückseigentümers.

Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

12 STÄDTEBAULICHE DATEN

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ca. 645 m²

Gemeinde Horben, den __. __. ____

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Der Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie die zugehörige Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmen.

Horben, den __.__._____

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der __.__._____.

Horben, den __.__._____

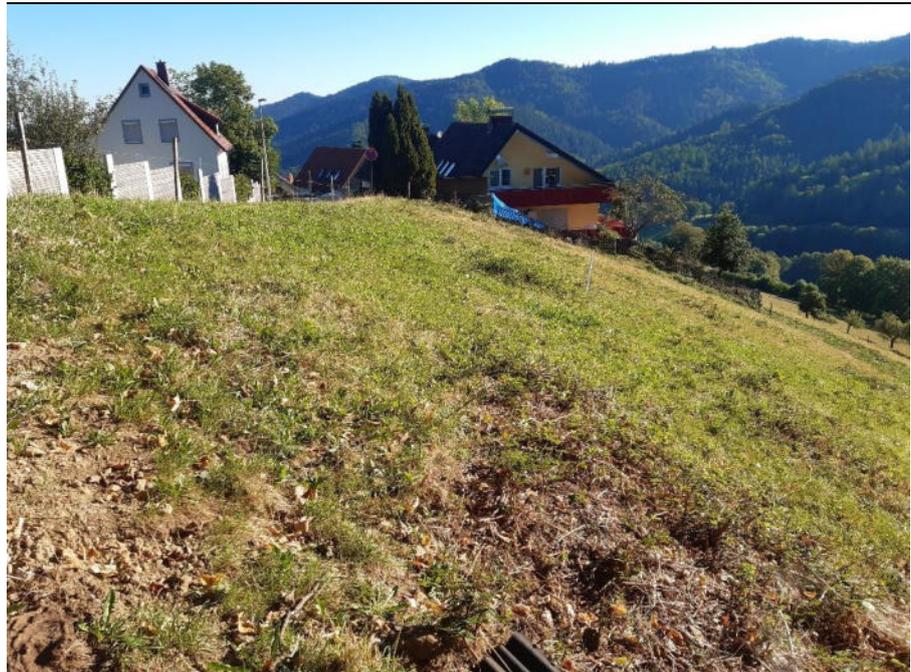
Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinde Horben

Ergänzungssatzung Flurstück 7/3

Umweltbeitrag

Freiburg, den 31.01.2023
Offenlage



Gemeinde Horben, Ergänzungssatzung Flurstück 7/3, Umweltbeitrag, Offenlage

Projektleitung und Bearbeitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Vorhabenbeschreibung	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen	1
1.3 Geschützte Bereiche	2
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	3
1.5 Datenbasis	3
2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens	4
3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung	5
4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen	11
5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	12
5.1 Bilanzierung der Schutzgüter	12
5.2 Bilanzierung nach Ökopunkten.....	14
5.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	14
5.2.2 Schutzgut Boden	15
5.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten.....	16
5.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen.....	16
6. Zusammenfassung	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
------------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet.....	14
Tab. 2: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet.....	15
Tab. 3: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden.....	16

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zur
Ergänzungssatzung

Im Rahmen einer Ergänzungssatzung ist der Bau eines Wohnhauses mit Garage an der Dorfstraße in Horben auf Flurstück Nr. 7/3 geplant. Grundsätzlich richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben dabei nach § 34 BauGB. Dabei sind maximal zwei Wohnungen im Wohngebäude zulässig.

Das Flurstück fasst ca. 645 m² und wird derzeit als extensive Weide genutzt.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Horben, angrenzend an die Dorfstraße.

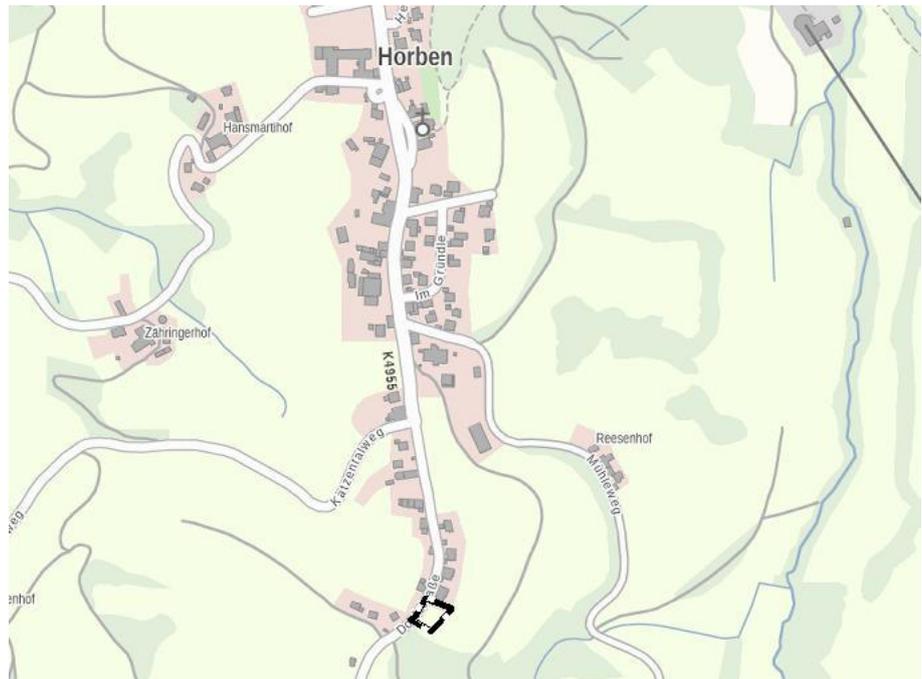


Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz-weiße Umrandung)

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Satzung zur Einbeziehung
von Außenbereichsflächen
im beschleunigten Verfahren
nach § 13 BauGB

Die Gemeinde kann nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB durch Satzung „einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind“.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Die Satzung begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen siehe die Begründung zur Ergänzungssatzung.

*Belange des
Umweltschutzes*

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind für Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 S 1 Nr. 3 die Umweltbelange sowie gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Anlage) verwiesen.

1.3 Geschützte Bereiche

*Natura 2000
(§ 31 ff BNatSchG)*

Natura 2000-Gebiete sind in relevanter Entfernung nicht vorhanden.

*Naturschutzgebiete
(§ 23 BNatSchG)*

Naturschutzgebiete sind in relevanter Entfernung nicht vorhanden.

*Nationalpark
(§ 24 BNatSchG)*

Nationalparks sind in relevanter Entfernung nicht vorhanden.

*Biosphärenreservate
(§ 25 BNatSchG)*

Das Plangebiet befindet sich in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“.

*Landschaftsschutzgebiete
(§ 26 BNatSchG)*

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Horben“. Im Westen grenzt das LSG allerdings unmittelbar an.

*Naturpark
(§ 27 BNatSchG)*

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Südschwarzwald“.

*Naturdenkmäler
(§ 28 BNatSchG)*

Naturdenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

*Geschützte Biotope
(§ 30 BNatSchG)*

Geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

<i>Überschwemmungsgebiete</i> (§ 78 WHG, § 65 WG)	Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überflutungsflächen des Hochwassergefahrenkarten.
<i>Wasser-/Quellschutzgebiete</i> (§§ 51, 53 WHG, §§ 45, 95 WG)	Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten.

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

<i>Flächennutzungsplan</i>	<p>Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Hexental“ vom 12.06.2008 (Feststellungsbeschluss) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist eine Wohnnutzung geplant. Damit entspricht diese Nutzung nicht unmittelbar den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können jedoch einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind und diese nicht im FNP als Baufläche dargestellt sind, was vorliegend der Fall ist. Durch die einbezogene Fläche wird die städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt und somit gewahrt.</p>
<i>Landschaftsplan</i>	<p>Im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Hexental“ ist der Bereich abgegrenzt, in dem sich die Siedlungsentwicklung von Horben abspielen soll. Das Plangebiet befindet sich noch im Bereich, für den der Landschaftsplan eine Besiedlung nicht ausschließt.</p> <p>Am Waldrand südlich des Plangebiets sieht der Landschaftsplan die Entwicklung eines stufig aufgebauten, strukturreichen Waldrandes vor.</p> <p>Die Planung ist somit konform mit der vorgesehenen Siedlungsentwicklung gemäß Landschaftsplan. Der erforderliche Waldumbau zur Einhaltung des Waldabstandes stellt zumindest einen Ansatz der im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahme dar.</p>
<i>Bestehende Bebauungspläne</i>	Weder im Plangebiet noch den angrenzenden Bereichen bestehen rechtskräftige Bebauungspläne.
<i>Biotopverbund</i>	Flächen des Biotopverbundes sind nicht betroffen.

1.5 Datenbasis

<i>Verwendete Daten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Begehungen (insbes. im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen; s. Artenschutzprüfung) • Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022): Daten- und Kartendienst der LUBW online (http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/) • Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2022): LGRB Kartenviewer online (http://maps.lgrb-bw.de/) • Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg (2022) (https://www.geoportal-raumordnung-bw.de) • Universität Freiburg, Institut für Umweltsozialwissenschaften und Geographie, Lehrstuhl für Geographie des Globalen Wandels (2022): Lokales Klimaportal (https://lokale-klimaanpassung.de/lokales-klimaportal/)
-------------------------	---

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

- Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Bodeneingriffe durch Aufschüttung, Abtrag und Umlagerung, dadurch Störung der natürlichen Bodenfunktionen
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen zur Lagerung von Baumaterial
- Lärmimmissionen, Abgase durch Baumaschinen, Erschütterungen

Anlagenbedingt

- Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Dauerhafte Beeinträchtigung, bzw. Verlust von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich von (teil-)versiegelten Flächen
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Gebäude, Zufahrt, Nebenanlagen

Betriebsbedingt

- Störungen durch menschliche Anwesenheit
- Lichtemissionen durch das Gebäude
- Für Wohnnutzung übliche Entstehung von Lärm.

3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Fläche		
<i>Flächenbilanz</i>	Derzeit wird das Plangebiet landwirtschaftlich (Grünland, Weide) genutzt.	Durch die Planung wird eine wohnbauliche Nutzung des Fläche ermöglicht. Bei Umsetzung der Planung wird die Fläche der Landwirtschaft dauerhaft entzogen.
Boden		
<i>Bodentypen</i>	Das Plangebiet befindet sich gemäß BK50 im Bereich des Bodentyps „Mittel tief bis tief entwickelte Braunerde“.	
<i>Funktionsbewertung</i>	Dieser Bodentyp weist insgesamt eine mittlere Wertigkeit auf (2.00); dies entspricht auch der Bewertung der Funktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“. Während die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf etwas besser bewertet ist (mittel bis hoch; 2.5), liegt die Wertigkeit der Funktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ etwas darunter (gering bis mittel; 1.5).	Im Bereich der bebauten und versiegelten Flächen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren, im Bereich der unversiegelten, aber baulich beeinträchtigten Böden (Umlagerung, Verdichtung etc.) ergibt sich eine Abnahme auf eine geringe Wertigkeit (1.0). In Kap. 5.2.2 ist der Eingriff anhand der Methodik der ÖKVO BW bilanziert.
<i>Versiegelungsgrad</i>	Aktuell ist das Plangebiet unversiegelt.	Künftig wird von einer maximalen Versiegelung von 45 % ausgegangen (Baufenstergröße entspricht einer GRZ von 0,3; inkl. 50%iger Überschreitung durch Nebenanlagen ergeben sich 0,45).
<i>Altlasten</i>	Nicht vorhanden.	Keine Auswirkungen gegeben.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Wasser		
<i>Grundwasser</i>	<p>Das Plangebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit „Paläozoikum, Kristallin“, einem Grundwassergeringleiter.</p> <p>Aufgrund der Neigung der Fläche (knapp 20) ist davon auszugehen, dass Niederschlagswasser primär auf der Oberfläche abläuft und nur zu einem geringen Anteil direkt auf der Fläche versickert.</p>	Durch die Bebauung und die damit verbundene Versiegelung verringert sich die Grundwasserneubildung im Plangebiet etwas. Aufgrund der geringen Größe sowie des durch die Hangneigung bedingten Oberflächenabflusses ist von keiner relevanten Auswirkung auf das Grundwasser auszugehen.
<i>Oberflächengewässer</i>	Nicht betroffen.	Keine Auswirkungen gegeben.
<i>Hochwasser / Überflutungsflächen</i>	Nicht betroffen:	Keine Auswirkungen gegeben.
<i>Quell- / Wasserschutzgebiete</i>	Nicht betroffen:	Keine Auswirkungen gegeben.
Klima / Luft		
<i>Lokalklima</i>	<p>Im Zeitraum 1971 bis 2000 lag die mittlere Jahrestemperatur in Horben bei 8°C. Im Schnitt kam es zu 26 Sommertagen (Tage mit $T_{\max} > 25^{\circ}\text{C}$) und drei heißen Tagen (Tage mit $T_{\max} > 30^{\circ}\text{C}$). Tropennächte (Nächte mit $T_{\min} > 20^{\circ}\text{C}$) kamen nicht vor.</p> <p>Die Vegetationsperiode betrug im Schnitt 237 Tage. Durchschnittlich gab es 100 Frosttage (Tage mit $T_{\min} < 0^{\circ}\text{C}$) und 22 Eistage (Tage mit $T_{\max} < 0^{\circ}\text{C}$).</p>	<p>Gemäß der Prognose des Lokalen Klimaportals der Uni Freiburg für den Zeitraum 2021 bis 2050 ist mit steigenden Temperaturen (mittlere Jahrestemperatur von 9,4°C) und einer Zunahme an Sommertagen (38), heißen Tagen (7) und Tropennächten (1) zu rechnen.</p> <p>Die Vegetationsperiode wird sich auf voraussichtlich 261 Tage verlängern. Die Frost- (77) und Eistage (13) werden dagegen abnehmen.</p> <p>Während beim Winterniederschlag ebenfalls mit einer Zunahme zu rechnen ist (331 mm), wird der Sommerniederschlag voraussichtlich abnehmen (329 mm). Starkniederschlag wird ähnlich häufig vorkommen (an 14 Tagen).</p>

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	<p>Der Winterniederschlag (Niederschlags-summe in den Monaten Dezember, Januar und Februar) lag bei 312 mm, der Sommerniederschlag (Niederschlagssumme in den Monaten Juni, Juli und August) lag bei 356 mm. Starkniederschlag kam an 13 Tagen im Jahr vor.</p>	<p>Durch die Zunahme an versiegelter Fläche unterstützt die Planung diese Entwicklung. Aufgrund der sehr geringen Flächenzunahme handelt es sich aber um einen sehr geringen Anteil.</p>
<i>Kaltluftentstehung / -abfluss</i>	<p>Das Grünland stellt prinzipiell eine Kaltluftentstehungsfläche dar. Aufgrund der Hangneigung und -ausrichtung erfolgt der Abfluss jedoch vom Siedlungsbereich weg, sodass die Fläche hinsichtlich der Durchlüftung des Siedlungsbereichs nicht relevant ist.</p>	<p>Aufgrund fehlender Relevanz ergibt sich keine relevante Auswirkung in Folge der Planung.</p>
<i>Lufthygiene / Immissionen / Emissionen</i>	<p>Aufgrund der Lage im ländlichen Raum sind lediglich geringe lufthygienische Belastungen gegeben.</p> <p>Immissionen ergeben sich in geringem Umfang durch die landwirtschaftliche und wohnbauliche Nutzung im Umfeld.</p> <p>Emissionen ergeben sich in geringem Umfang durch die Beweidung.</p>	<p>In Folge der Planung ergibt sich eine Änderung von landwirtschaftlichen zu wohnbaulichen Emissionen. Mit relevanten Auswirkungen ist hierbei jedoch nicht zu rechnen.</p>
<i>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i>		
<i>Biotoptypen / -strukturen</i>	<p>Im Plangebiet liegt eine Fettweide mit aufkommendem Brombeergestrüpp vor (Biotoptyp 33.52, beeinträchtigt; mittlere Wertigkeit).</p>	<p>Durch die Planung wird die Fettweide umgewandelt in bebaute und versiegelte Flächen (Biotoptypen 60.10 / 60.20) sowie angelegte Gartenfläche (Biotoptyp 60.60). Die versiegelten / bebauten Flächen (45 % des Grundstücks) weisen eine sehr geringe Wertigkeit auf, die Gartenflächen (55 % des Grundstücks) eine geringe. In Kap. 5.2.1 ist der Eingriff anhand der Methodik der ÖKVO BW bilanziert.</p>

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	Südwestlich des Plangebiets befindet sich im Abstand von ca. 23,5 m zum Baufenster ein Waldstück (Entfernung Baufenster bis Stammfuß der vordersten Baumreihe).	Zur Einhaltung des Waldabstandes muss der Bereich der vordersten Baumreihe in niedrigere Bepflanzung (Waldsträucher, ggf. Waldbäume 3. Ordnung) umgebaut werden. Da dies zu einer Struktur-anreicherung führt, wird von keinen negativen Auswirkungen hinsichtlich der Umweltbelange ausgegangen. Ein forstrechtlicher Ausgleich wird hierbei nicht erforderlich wird, da die Umbaufläche weiterhin bestockt sein wird und damit im Waldverband verbleibt.
<i>Geschützte Pflanzen</i>	Nicht vorhanden.	Keine Auswirkungen gegeben.
<i>Habitatpotenzial</i>	Habitatpotenzial besteht für Vögel, Reptilien und Insekten.	Durch die Bebauung geht der Lebensraum zu einem Großteil verloren bzw. wird zumindest temporär beeinträchtigt (bis zur Anlage der Frei- / Gartenflächen). Der Eingriff ist jedoch relativ klein und betrifft keine hochwertigen Lebensräume. Hinsichtlich der Vögel und der Reptilien wird zudem auf die Artenschutzprüfung verwiesen.
Landschaftsbild und Erholungswert		
<i>Landschaftsbildqualität</i>	Es handelt sich beim Plangebiet um einen typischen Bereich des Gemeindegebiets von Horben, das geprägt ist durch eine lineare Bebauung entlang des Höhenrückens und einem Mosaik auf Offenland und Waldflächen.	Das Plangebiet vermittelt trotz der Steilheit den Eindruck einer Art „Baulücke“ zwischen der bestehenden Bebauung an der Dorfstraße und dem südlich angrenzenden Waldstück. Die Bebauung wird nicht Wesentlich in den Blick fallen, sondern sich in die bestehende Bebauung einfügen. Erhebliche Auswirkungen auf die Landschaftsbildqualität sind nicht zu erwarten.
<i>Erholungseignung / -nutzung</i>	Derzeit liegt keine besondere Erholungsnutzung / -eignung im Plangebiet vor, entsprechende Einrichtungen sind nicht vorhanden. Es führen auch keine ausgewiesene Wanderwege der Gemeinde Horben am Plangebiet vorbei.	Die Bebauung führt zu keiner Änderung im Plangebiet, da es aktuell schon nicht zur Erholung genutzt wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass für Fußgänger, die an der Dorfstraße entlang gehen, gewisse Einschränkung hinsichtlich der Sicht gegeben sind. Da es sich aber um keinen ausgewiesenen Wanderweg handelt und die Sichteinschränkung nur kleinräumig wirksam wird, ist dies nicht erheblich.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Vorbelastung</i>	Nicht vorhanden.	Keine Auswirkungen gegeben.
Mensch		
<i>Immissionen / Emissionen (Lärm, Luftschadstoff, Geruch)</i>	Immissionen ergeben sich in geringem Umfang durch die wohnbauliche Nutzung im Umfeld (insbesondere Anwohnerverkehr auf der Dorfstraße). Landwirtschaftliche Lärmimmissionen sind als ortsüblich anzusehen. Gleiches gilt für mögliche Emissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet.	Durch die Planung erhöht sich in geringem Umfang der Anwohnerverkehr. Erhebliche Auswirkungen sind hierdurch nicht anzunehmen.
Kultur- und Sachgüter		
<i>Archäologische Fundstellen</i>	Nicht bekannt.	Auswirkungen sind nicht anzunehmen. Sollten bei Bauarbeiten wider Erwarten archäologische Funde auftreten, sind die zuständigen Behörden zu informieren. Im Falle eines Fundes ist Zeit für die Fundsicherung einzuräumen; ggf. sind Verzögerungen im Bauablauf hinzunehmen.
<i>Baudenkmale</i>	Nicht vorhanden.	Keine Auswirkungen gegeben.
Geschützte Bereiche		
<i>Biosphärengebiet / Naturpark</i>	Das Plangebiet befindet sich in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets sowie im Naturpark.	Die Aufstellung der Ergänzungssatzung steht in keinem Widerspruch zu den Schutzzwecken / -zielen des Biosphärengebiets oder des Naturparks.
Abwasser und Abfall		
	Aktuell fallen im Plangebiet weder Abfall noch Abwasser an.	Das Plangebiet kann an die bestehenden Entsorgungswege angeschlossen werden.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
------------------------------------	----------------------------	--

Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Aktuell wird im Plangebiet weder Energie erzeugt noch genutzt.

Konkrete Vorgaben hinsichtlich der Energienutzung sind nicht vorgesehen. Aufgrund der sich durch § 8a KSG ergebenden Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen ist davon auszugehen, dass in gewissem Umfang eine Erzeugung erneuerbarer Energien erfolgen wird.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise für die Übernahme in die Ergänzungssatzung gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Für das in den bebauten Ortsteil einbezogene Grundstück sind oberirdische, nicht überdachte Stellplätze in einer wasserdurchlässigen Ausführung (Mittlerer Abflussbeiwert $\leq 0,5$) herzustellen (z. B. Drainpflaster, Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter oder Schotterrasen).

Für das in den bebauten Ortsteil einbezogene Grundstück sind kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer und Fassaden nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

Für das in den bebauten Ortsteil einbezogene Grundstück Flst. Nr. 7/3 sind pro angefangener 400 m² Grundstücksfläche ein mittelkroniger standortgerechter Laubbaum und drei standortgerechte Laubsträucher oder ein hochstämmiger Obstbaum und drei standortgerechte Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 (1) 3 LBO)

Die unbebauten und nicht für Erschließungszwecke genutzten Flächen des in den bebauten Ortsteil einbezogenen Grundstücks sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Hinweis: Schottergärten sind nach § 9 Abs. 1 S. 1 LBO unzulässig.

Hinweise

In Hinblick auf den Fledermausschutz wird empfohlen, auf der Gebäudeseite zum Waldrand hin auf eine Außenbeleuchtung zu verzichten oder diese mindestens mit einer Lichtabschirmung zu versehen.

5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

5.1 Bilanzierung der Schutzgüter

SCHUTZ GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
BODEN	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung • Umlagerung, Verdichtung etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Versiegelung auf geringstmögliches Maß • Ausschluss von unbeschichteten schwermetallhaltigen Materialien im Dach- und Fassadenbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Intern nicht möglich • Ein externer Ausgleich erfolgt schutzgutübergreifend mittels Baumpflanzungen auf dem angrenzenden Flst. 7 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die externen Maßnahmen erfolgt schutzgutübergreifend ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in den Boden.
WASSER	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung / Verringerung Grundwasserneubildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Versiegelung auf geringstmögliches Maß • Ausschluss von unbeschichteten schwermetallhaltigen Materialien im Dach- und Fassadenbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beeinträchtigung hinsichtlich des Schutzguts Wasser verbleibt bei Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.
KLIMA / LUFT	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung / Verlust klimarelevanter unversiegelter Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Versiegelung auf geringstmögliches Maß 	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzpflanzungen auf dem Baugrundstück 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beeinträchtigung hinsichtlich des Schutzguts Klima / Luft verbleibt bei Berücksichtigung der Maßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

SCHUTZ GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
TIERE UND PFLANZEN	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung / Verlust Lebensräume / -stätten 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Versiegelung auf geringstmögliches Maß 	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzpflanzungen auf dem Baugrundstück • Ein externer Ausgleich erfolgt mittels Baumpflanzungen sowie der Anlage eines Zauneidechsen-Lebensraums auf dem angrenzenden Flst. 7 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die externen Maßnahmen erfolgt ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe.
LANDSCHAFTSBLD / ERHOLUNGSRAUM	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beeinträchtigung hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild / Erholungsraum verbleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Gesamtfazit

Hinsichtlich der Schutzgüter „Wasser“, „Klima / Luft“ und „Landschaftsbild / Erholungsraum“ verbleiben die Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen, unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Bei den Schutzgütern „Boden“ und „Tiere / Pflanzen“ kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen, die extern ausgeglichen werden müssen.

5.2 Bilanzierung nach Ökopunkten

5.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bilanz im Plangebiet Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet erfassten Biotoptypen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

Bewertung Ausgangszustand Im Plangebiet befindet sich eine Fettweide, auf der jedoch an etlichen Stellen Brombeergestrüpp aufkommt. Dies stellt eine Beeinträchtigung des Biotoptyps dar, die mit einem ca. 20 %igen Wertabzug in Anrechnung gebracht wird.

Bewertung Planungszustand In Folge der Planung werden auf dem Grundstück künftig zum einen bebaute und versiegelte Flächen vorhanden sein und zum anderen Hausgarten-Flächen. Diese Biotoptypen werden mit dem Normalwert bewertet.

Zudem ist festgesetzt, dass mindestens zwei Bäume auf dem Baugrundstück angepflanzt werden müssen. Bei der Bewertung dieser Baumpflanzungen wird von einem Stammumfang (StU) zum Pflanzzeitpunkt von 14 cm und einem Zuwachs beim StU von 50 cm in 25 Jahren ausgegangen, sodass für die Wertermittlung ein StU von 64 cm herangezogen werden kann.

Ergebnis der Bilanzierung In Folge der Planung ergibt sich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen im Plangebiet ein Defizit in Höhe von ca. -3.300 Ökopunkten.

Tab. 1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp Ausgangszustand	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
	33.52 Fettweide mittlerer Standorte (ca. 20 % Wert-Abzug aufgrund aufkommenden Brombeergestrüppen)	645		10,5	6.773
	Summe Ausgangszustand	645			6.773

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp Planungszustand	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
	60.10/60.20 Bebaute und versiegelte Fläche	290		1	290
	60.50 Hausgarten	355		6	2.129
	Baumpflanzungen auf dem Baugrundstück gem. Festsetzung (Annahme: StU bei Pflanzung: 14 cm; Zuwachs StU in 25 Jahren: 50 cm)		2	8	1.024
	Summe Planungszustand (inkl. interne Ausgleichsmaßnahmen)	645			3.443
	Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand				-3.330

5.2.2 Schutzgut Boden

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet vorhandenen Bodenfunktionen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg.

Bewertung Ausgangszustand Im Ausgangszustand liegt vollständig unversiegelter Boden vor, der entsprechend der Wertigkeit gemäß BK50 in die Bilanzierung eingestellt wird.

Bewertung Planungszustand In Folge der Planung werden auf dem Grundstück künftig zum einen bebaute und versiegelte Flächen vorhanden sein und zum anderen Hausgarten-Flächen. Im Bereich der versiegelten und bebauten Flächen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Im Bereich des Garten kommt es zu Umlagerungen, Verdichtungen etc., die die Bodenfunktionen negativ beeinflussen. Für diese Bereiche wird daher eine Abwertung auf eine geringe Funktionserfüllung vorgenommen.

Ergebnis der Bilanzierung In Folge der Planung ergibt sich für das Schutzgut Boden im Plangebiet ein Defizit in Höhe von ca. -3.700 Ökopunkten.

Tab. 2: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet

	Bodentyp Ausgangszustand	Fläche (qm)	Bodenfunktionen		
			Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
	Mittel tief bis tief entwickelte Braunerde	645	2,00	8,00	5.160
	Summe Ausgangszustand	645			5.160

	Bodentyp Planungszustand	Fläche (qm)	Bodenfunktionen		
			Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
	Bebaute und versiegelte Fläche	290	0,00	0,00	0
	Unversiegelter, durch Umlagerung, Verdichtung etc. beeinträchtigter Boden	355	1,00	4,00	1.419
	Summe Planungszustand	645			1.419
	Bilanz Schutzgut Boden: Planungszustand minus Ausgangszustand				-3.741

* Gemäß dem Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung wird zur Berechnung der "Wertigkeit" des Bodens in Ökopunkten (ÖP) die durchschnittliche Bewertung der Bodenfunktionen mit dem Faktor 4 multipliziert.

5.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbilanz für das Plangebiet und externe Kompensationsmaßnahmen. Demnach ergibt sich ein Gesamtdefizit in Höhe von ca. -7.000 Ökopunkten, das plangebietsextern ausgeglichen werden muss.

Tab. 3: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden

	Schutzgut Tiere und Pflanzen	Schutzgut Boden	schutzgut-übergreifend (Tiere und Pflanzen, Boden)
Gesamtbilanz (ÖP)	-3.330	-3.741	-7.071

5.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme „Zauneidechsenhabitat“

Unterhalb des Plangebiets wird im Bereich der Fettweide auf Flst. 7 auf einem ca. 10 m breiten Streifen ein Zauneidechsenhabitat auf ca. 645 qm geschaffen.

Dies umfasst eine extensivere Bewirtschaftung auf ca. 100 qm, die Etablierung einer dichten mesophytischen Saumvegetation auf ca. 160 qm, die Etablierung einer lückigen mesophytischen Saumvegetation, in der auch mehrere Wurzelstock-Sandhaufen integriert werden, auf ca. 260 qm sowie die Pflanzung von Gebüsch mittlerer Standorte auf ca. 125 qm.

Insgesamt ergibt sich dadurch eine Aufwertung im Umfang von 2.255 Ökopunkten.



Abb. 2: Ungefähre Lage des Zauneidechsenhabitats in hellgrün (Die konkrete Festlegung und Ausgestaltung der Maßnahmenfläche erfolgt im Rahmen der Ausführung.)

Tab. 4: Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahme „Zauneidechsenhabitat“

				Biototypen Ökopunkte	
	Biototyp Ausgangszustand	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
	33.52 Fettweide mittlerer Standorte	645		13	8.385
	Summe Ausgangszustand	645			8.385

				Biototypen Ökopunkte	
	Biototyp Planungszustand	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
	33.52 Fettweide mittlerer Standorte, extensiv bewirtschaftet/ Altgras (20% Aufwertung wegen Strukturanreicherung)	100		15,5	1.550
	35.12 Mesophytische Saumvegetation, dicht (20% Abwertung wegen ungünstigem Ausgangszustand)	160		15	2.400
	35.12 Mesophytische Saumvegetation, lückig, mit Wurzelstock-Sandhaufen (20% Abwertung wegen ungünstigem Ausgangszustand; 20% Aufwertung wegen Strukturanreicherung)	260		19	4.940
	42.20 Gebüsch mittlerer Standorte	125		14	1.750
	Summe Planungszustand	645			10.640
	Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand				2.255

Maßnahme „Obstbäumet“

Auf Flst. 7 werden 12 hochstämmige Obstbäume angepflanzt. Zum einen besteht auf dem Flurstück bereits ein Streuobstbestand der ergänzt werden kann, zum anderen kommen auf dem Flst. auch noch große baumfreie Weideflächen vor, auf denen Obstbäume gepflanzt werden können. Die konkrete Festlegung der Pflanzstandorte erfolgt im Rahmen der Ausführung.

Insgesamt ergibt sich dadurch eine Aufwertung im Umfang von 4.752 Ökopunkten.



Abb. 3: Flst. 7 in hellgrün als Bereich für die Obstbaumpflanzungen.

Tab. 5: Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahme „Obstbäume“

				Biotoptypen Ökopunkte	
Biotoptyp	Planungszustand	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
	Hochstämmiger Obstbaum auf Fettwiese/Fettweide (StU Pflanzzeitpunkt: 16 cm; StU Zuwachs in 25 Jahren: 50 cm)		12	396	4.752
Summe Planungszustand					4.752
Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand					4.752

Gesamtbilanz externe Ausgleichsmaßnahmen

Beide externen Maßnahmen zusammen ergeben eine Aufwertung im Umfang von 7.007 Ökopunkten. Diesen steht ein Defizit im Plangebiet von 7.071 Ökopunkten gegenüber.

Der Eingriff kann damit als ausgeglichen angesehen werden.

Tab. 6: Gesamtbilanz bzgl. Plangebiet und externe Ausgleichsflächen

	Schutzgut Tiere und Pflanzen	Schutzgut Boden	schutzgut- übergreifend (Tiere und Pflanzen, Boden)
Bilanz im Plangebiet	-3.330	-3.741	-7.071
Bilanz externe Maßnahmen	7.007	0	7.007
Gesamtbilanz (ÖP)	3.677	-3.741	-64

6. Zusammenfassung

Anlass

Auf dem Grundstück Flst. 7/3 im Süden von Horben soll eine Wohnbebauung ermöglicht werden. Hierzu wird das Grundstück mittels einer Ergänzungssatzung in die bebaubaren Flächen des Ortsteils aufgenommen. Der Umfang der Bebauung richtet sich dabei im Wesentlichen nach der Umgebungsbebauung; im Rahmen der Satzung sind nur einzelne konkrete Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften vorgesehen.

Aufgabenstellung

Die Satzung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Im vorliegenden Umweltbeitrag werden die Auswirkungen auf die Umweltbelange dargestellt. Außerdem wird im Rahmen der Eingriffsregelung der erforderliche Ausgleich ermittelt.

Ergebnis

Hinsichtlich der Schutzgüter „Wasser“, „Klima / Luft“ und „Landschaftsbild / Erholungsraum“ verbleiben die Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen, unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Bei den Schutzgütern „Boden“ und „Tiere / Pflanzen“ kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen, die extern ausgeglichen werden müssen. Dies erfolgt mittels der Erstellung eines Zauneidechsenhabitats sowie von Obstbaumpflanzungen auf Flst. 7.

Gemeinde Horben

Ergänzungssatzung Flurstück 7/3

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 31.01.2023
Offenlage



Gemeinde Horben, Ergänzungssatzung Flurstück 7/3, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Offenlage

Projektleitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule
Bearbeitung:
M. Sc. Biologie Carolin Lensch
Dipl.-Biologe Michael Bauer

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte.....	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten.....	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten.....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung.....	9
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	9
6.1 Bestandserfassung	9
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	12
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
7.1 Reptilien.....	17
7.1.1 Bestandserfassung.....	17
7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	18
8. Erforderliche Maßnahmen	19
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	19
8.2 CEF-Maßnahmen.....	21
9. Zusammenfassung	23
10. Quellenverzeichnis	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2: Habitatelement für Zauneidechsen: Wurzelstock-Sandhaufen	22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel	9
Tab. 2: Erfassungstage Eulen	10
Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	11
Tab. 4: Erfassungstage Reptilien.....	17
Tab. 5: Übersicht Kartiererergebnisse Zauneidechsen	18

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Kartendarstellung Erfassungsergebnisse Brutvögel
- Kartendarstellung Erfassungsergebnisse Reptilien

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Im Rahmen einer Ergänzungssatzung ist der Bau eines Wohnhauses mit Garage an der Dorfstraße in Horben auf Flurstück Nr. 7/3 geplant. Grundsätzlich richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben dabei nach § 34 BauGB. Das Flurstück fasst ca. 645 m² und wird derzeit als extensive Weide genutzt.

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 der Landesbauordnung (LBO) muss der Abstand baulicher Anlagen mit Feuerstätten zum Wald mindestens 30 Meter betragen. Um den Waldabstand einzuhalten, müssen bei Realisierung des Vorhabens randständige Bäume des südlich gelegenen Waldstücks entfernt werden. Eine Niedrigwaldbewirtschaftung ist im betroffenen Bereich aber weiterhin möglich, die Gehölze müssen lediglich so niedrig sein, dass eine Gefährdung des geplanten Gebäudes durch Baumfall ausgeschlossen ist.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale ermittelt, die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehen können, und geeignete Maßnahmen zur Lösung dieser Konflikte dargelegt.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Horben. In nördliche und westliche Richtung schließt lockere Wohnbebauung an, im Süden befindet sich Wald. Im Osten des Flurstücks Nr. 7/3 befindet sich Offenland.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz-weiße Umrandung)

Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet besteht zu einem großen Teil aus einer steil nach Ost-südost abfallenden Fettweide mit aufkommendem Brombeergestrüpp. Der Wald südlich des Plangebiets besteht überwiegend aus Laubbäumen mittleren Alters. Neben dem Vorhabenbereich wurden auch die unmittelbar angrenzenden Bereiche bei den Untersuchungen berücksichtigt, insbesondere der südlich und südöstlich gelegene Wald und die Waldrandbereiche.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtli-

nie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 26.01.2022 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Weideflächen und Wiese auf nach Ostsüdost abfallendem steilen Gelände
- Geländestufen mit Übergängen von niedriger zu hoher Vegetation
- Brombeergestrüpp
- 30 m südlich in den Wald hinein: Bäume mittleren Alters, teilweise mit Rindenspalten und -taschen, Baumhöhlen (v. a. Bergahorn und Rotbuchen)

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Durch die Errichtung eines Wohnhauses und von Nebenanlagen wird die Weide im Plangebiet knapp zur Hälfte bebaut. Die übrige, unversiegelte Fläche wird in Hausgarten umgewandelt werden.

Zudem kann mit dem Gebäude der durch die LBO vorgegebene Waldabstand von 30 m nicht eingehalten werden; möglich sind lediglich 25 m. Deshalb müssen mehrere randständige Bäume des südlich gelegenen Waldstücks gefällt werden. Zukünftig ist an diesem Waldrand nur noch eine Bewirtschaftung als Niedrigwald möglich (Sträucher, ggf. Bäume 3.Ordnung).

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile durch Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungenflächen etc.
- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Abschieben und Lagerung/Transport des Oberbodens
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Erdaufschüttungen
- Gehölzrodungen, Baumfällungen
- Staubemissionen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelungen und Überbauung
- Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Wohnnutzung (nur geringfügige Zunahme, da angrenzende Flächen bereits Wohnnutzung unterliegen)

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet und den angrenzenden Wald sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Buntspecht (*Dendrocopos major*). Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

An das Plangebiet schließt sich ein mittelalter Laubwaldbestand an, in den durch das Vorhaben ebenfalls eingegriffen wird. Die Bäume weisen zum Teil Baumhöhlen und Astlöcher auf. Außerdem gibt es stehendes Totholz mit Baumhöhlen (siehe Abb. A4). Damit sind im Untersuchungsgebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen von Höhlenbrütern, z.B. Grauspecht (*Picus canus*, RL-BW: 2) und Grauschnäpper gegeben (*Muscicapa striata*, RL-BW: V). Außerdem konnte ein größeres Nest festgestellt werden, das beispielsweise durch einen Turmfalke (*Falco tinnunculus*, RL-BW: V) genutzt werden könnte (siehe Abb. A5). Ein Vorkommen von Eulen im angrenzenden Waldbereich, insbesondere des Waldkauzes (*Strix aluco*), kann auf Ebene der Relevanzprüfung ebenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel mit 6 morgendlichen Begehungen und 3 abendlichen Begehungen nach Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet kann für folgende artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden: Weichtiere, Fische, Amphibien und Libellen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da durch das Vorhaben in den Wald eingegriffen wird, wurde zur Beurteilung der Betroffenheit von Fledermäusen ein Sachverständiger (FrInaT, Freiburg) hinzugezogen. Die Begehung durch den Sachverständigen des Fachbüros FrInaT am 27.05.22 ergab Folgendes:

Die zu rodenden Bäume enthalten keine geeigneten Quartiersstrukturen; alle Bäume mit Quartiereignung stehen außerhalb des Eingriffsbereichs. Es ist nicht zu erwarten, dass die geplanten Eingriffe sich auf die Qualität dieser Quartiermöglichkeiten auswirken werden.

Die Grünlandfläche und der Waldbestand können von verschiedenen Fledermausarten zur Jagd aufgesucht werden; zudem könnten sich Fledermäuse auf Transferflügen am Waldrand orientieren. Da der Waldrand lediglich in seiner Struktur verändert wird, ist aber kein Verlust von Leitstrukturen zu erwarten. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass essenzielle Jagdhabitats betroffen sind, weil der Eingriff im Vergleich zum Aktionsradius von Fledermäusen zu kleinräumig ist. Auch durch eine mögliche geringe Erhöhung der Lichtwirkungen durch das Wohngebäude sind nach Einschätzung des Fachgutachters keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse zu erwarten. Allgemein ist in Hinblick auf den Fledermausschutz dennoch zu empfehlen, dass auf der Gebäudeseite zum Waldrand hin keine Außenbeleuchtung installiert wird oder dass das Licht abgeschirmt wird und dass auf Höhe des Waldbestands entlang der Dorfstraße keine Beleuchtung installiert wird.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen auf der Gebäudeseite zum Waldrand hin und auf Höhe des Waldbestands entlang der Dorfstraße keine Beleuchtung zu installieren

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), kann aufgrund der südost-exponierten Hanglage und den potenziell geeigneten Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Die gestufte Weidefläche bietet ausreichend Nahrung und Flächen zum Sonnen, sowie Brombeer- und Saumstrukturen zum Verstecken.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung von Reptilien mit Augenmerk auf Zauneidechsen und Schlingnattern erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Die Weide-/Wiesenflächen im Untersuchungsgebiet weisen eine relativ geringe Artenvielfalt auf, geeignete Futterpflanzen für die Raupen der zu berücksichtigenden Arten fehlen. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet ohne Bestandserfassung ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Die am Waldrand zu fallenden Bäume sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen für eine Besiedlung durch die xylobionten Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) nicht geeignet. Die übrigen im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Käferarten sind im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer sehr spezifischen Lebensraumansprüche grundsätzlich auszuschließen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Es wurden potenzielle Lebensräume für geschützte Tierarten vorgefunden; eine Besiedlung des Plangebiets durch bestimmte artenschutzrechtlich relevante Arten konnte daher auf der Ebene der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden. Somit sind Bestandserfassungen für folgende Artengruppen notwendig:

- Brutvögel
- Reptilien

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Es wurde 2022 eine Brutvogelkartierung nach Südbeck et. al. (2005) durchgeführt. Dafür wurde das Plangebiet im Rahmen von 6 frühmorgendlichen Begehungen zwischen Februar und Juni begangen und dabei die dort befindlichen Vogelarten kartiert. Zusätzlich fanden 3 abendliche Begehungen nach Sonnenuntergang statt, um potenziell vorkommende Eulen zu erfassen. Die Begehungen fanden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, wenig bis kein Wind statt)

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel (morgendliche Begehungen)

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	28.02.2022 07:15-08:15	Wolkenlos, windstill, -1 °C
2	21.03.2022 06:30-07:30	Teilweise bewölkt, windstill, 4 °C
3	20.04.2022 06:30-07:00	Einige Schleierwolken, leichter Wind, 8 °C
4	09.05.2022 06:15-06:45	Wolkenlos, windstill, 8 °C
5	24.05.2022 06:00-06:45	Bewölkt, etwas windig, 16 °C
6	10.06.2022 05:30-06:15	Wolkenlos, windstill, 10 °C

Tab. 2: Erfassungstage Eulen (Begehungen nach Sonnenuntergang)

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	23.02.2022 19:00-20:00	Wolkenlos, windstill, 9 °C
2	09.03.2022 19:00-20:00	Wolkenlos, windstill, 9 °C
3	01.06.2022 21:45-22:45	Überwiegend bedeckt, windstill, 18 °C

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der ornithologischen Kartierungen wurden insgesamt 23 Vogelarten erfasst, davon sind sieben planungsrelevant. Die Auswertungen der Erfassungsdaten erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK ET AL. (2005). Bei fünf Arten (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke) ist auf Grundlage der Erfassungsergebnisse davon auszugehen, dass sich Brutstätten von den geplanten Rodungen am Waldrand betroffen sein könnten. Es handelt sich um weit verbreitete und anpassungsfähige Arten, deren Bestand in Baden-Württemberg nicht gefährdet ist, daher ist von diesen Arten gem. den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 keine regelmäßig als planungsrelevant zu werten. Durch Einhaltung der Rodungszeiträume (Kap. 4.2) wird eine Tötung oder Verletzung vermieden.

Weitere neun Arten wurden als (mögliche) Brutvögel außerhalb der Eingriffsbereiche im Umfeld des Plangebiets eingestuft, davon sind vier planungsrelevant (Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling und Mehlschwalbe). Die Fundorte der planungsrelevanten Brutvögel sind im Anhang kartographisch dargestellt. Die Mehlschwalben brüten in Nisthilfen und selbstgebauten Nestern unter einem Dachvorsprung an der Südostseite des benachbarten Wohnhauses. Die Brutstätten der Haussperlinge befinden sich vermutlich ebenfalls am benachbarten Wohngebäude sowie an der Fassade des gegenüberliegenden Wohnhauses. Die Brutstätten von Grünspecht und Grauschnäpper sind wahrscheinlich im südlich gelegenen Wald angesiedelt. Da eine Störwirkung des geplanten Vorhabens auf die Brutreviere dieser regelmäßig als planungsrelevant zu berücksichtigenden Arten nicht ausgeschlossen werden kann, werden im Folgenden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für diese Arten im Detail geprüft.

Arten, die mehr als einmal nachgewiesen wurden, aber nach den vorgegebenen Kriterien nicht als Brutvögel zu werten sind, wurden als Nahrungsgäste eingestuft (Bachstelze, Eichelhäher, Rabenkrähe, Star, Stieglitz, Wachholderdrossel u. Waldbaumläufer). Die Arten Mäusebussard und Grauspecht wurden jeweils nur ein einziges Mal beim Überflug des Plangebiets beobachtet. Das Plangebiet ist folglich offenbar nicht Teil des regelmäßig von diesen Arten genutzten Lebensraums; mit Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ist daher nicht zu rechnen.

Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (für die fett dargestellten Arten wird eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt)

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
NG	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	günstig	!	
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BV	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
NG	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	*	günstig	!	
B?	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	V	V	ungünstig	!	
ÜF	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Gsp	2	2	ungünstig	!	a, c
BA	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	*	*	günstig	!	c
BA	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	*	ungünstig	!	
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
ÜF	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	*	günstig	!	c
BA	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	3	ungünstig	[!]	
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
NG	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
BA	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	
BA	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!	
BA	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*	günstig	!	
BA	Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	*	*	günstig	!!	
NG	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	
NG	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
NG	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	günstig	!	
NG	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Wb	*	*	günstig	!	
BA	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	günstig	-	

Status

- BV Brutvogel im Eingriffsbereich
- BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes
- B? vermutlich Brutvogel im Umfeld
- NG Nahrungsgast im Plangebiet oder im engeren Umfeld
- ÜF einzelner Überflug über das Untersuchungsgebiet

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet
- 3 – gefährdet
- V – Vorwarnliste
- * – ungefährdet
- ♦ – nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! - extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %)

!! - sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %)

! - hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)

[!] - Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a - EU-VS-RL Anh. I

b - Art. 4(2) EU-VS-RL

c - streng geschützt nach BArtSchVO

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Grauschnäpper

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Grauschnäpper ist in Baden-Württemberg über das ganze Land ohne größere, zusammenhängende Verbreitungslücke verbreitet. Er besiedelt in der heutigen Kulturlandschaft vorzugsweise menschliche Siedlungen im ländlichen Raum mit Gärten, Friedhöfen und umgebenden Streuobstwiesen. In städtischen Gebieten liegen die Reviere hauptsächlich in Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten. In der freien Landschaft brütet der Grauschnäpper in lichten Baumbeständen von Feldgehölzen, Alleen, Streuobstwiesen, Laubwäldern, aber auch Nadelwäldern, besonders an deren Rändern. Die Nester werden sowohl an natürlichen als auch an künstlichen Strukturen gebaut. Die natürlichen Standorte bilden hauptsächlich Halbhöhlen in ausgefaulten Astlöchern, in Rindenspalten oder in Astquirlen (HÖLZINGER 1997). Die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt 100 m, die Fluchtdistanz nach GASSNER & WINKELBRANDT (2005) 20 m.

Ein singendes Grauschnäpper-Männchen wurde am letzten Erfassungstermin ca. 75 m vom Plangebiet entfernt südöstlich hangabwärts nachgewiesen. Die Singwarte befand sich vom Plangebiet aus betrachtet versteckt hinter größeren Bäumen. Aufgrund der ausgeprägten Standorttreue der Art kann trotz der nur einmaligen Feststellung angenommen werden, dass sich dort ein Brutrevier befindet.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Der Grauschnäpper wurde deutlich außerhalb des Eingriffsbereichs beobachtet. Eine Nutzung der Weide als Nahrungsfläche ist zwar denkbar, aber da adulte Vögel bei Störreizen flüchten, entsteht durch die Eingriffe im Zusammenhang mit dem Planvorhaben kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Bei Umsetzung der Planung können über das bestehende Maß hinaus neue Störungen im Umfeld des Plangebiets entstehen. Die Störungen beziehen sich auf Lärmauswirkungen sowie visuelle Effekte, vorwiegend in der Bauphase. Dem Grauschnäpper wird eine vergleichsweise geringe Lärmempfindlichkeit zugeordnet (GARNIEL & MIERWALD, 2010). Seine Brutstätte liegt vermutlich ca. 75 m vom Plangebiet entfernt südöstlich hangabwärts.

Am Hang oberhalb der vermuteten Brutstätte befinden sich Bäume, die als Sicht- und Lärmschutz fungieren. Aufgrund der Entfernung und der Abschirmung gegenüber dem Plangebiet ist davon auszugehen, dass die Störwirkung durch Maschinen und Bautätigkeiten im Revier des Grauschnäppers so gering ausfallen, dass das betroffene Brutpaar nicht oder kaum darauf reagieren wird. Nachteilige Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg oder die Überlebenswahrscheinlichkeit durch vorhabenbedingte Störungen können hinreichend sicher ausgeschlossen werden, es ist daher nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands zu rechnen.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Ein unmittelbarer Eingriff in das Bruthabitat des Grauschnäppers findet nicht statt. Eine Auslösung des Verbotstatbestandes wäre daher nur denkbar, wenn die Störwirkungen des Vorhabens (auch temporäre bauzeitliche Auswirkungen) zu einer Aufgabe des Brutreviers führen würden.

Das Revier liegt zwar bezogen auf das Plangebiet innerhalb der Effektdistanz gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010), diese bezieht sich aber auf die Auswirkungen von Straßenverkehr, die mit den Wirkfaktoren eines Bauvorhabens nicht direkt vergleichbar sind. Zudem ist, wie bereits bei der Prüfung des Störungsverbots erläutert, aufgrund der Geländemorphologie und der Abschirmung durch größere Bäume von einer verringerten Störwirkung der Arbeiten im Plangebiet auszugehen. Eine Nutzung des Reviers durch den Grauschnäpper wird daher auch bei Umsetzung des Bauvorhabens weiterhin möglich sein, ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann folglich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fazit

Das Brutrevier des Grauschnäppers wird nach gutachterlicher Einschätzung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Grünspecht

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Grünspecht (BArtSchVO: streng geschützt) ist ein weitverbreiteter Vertreter seiner Artengruppe und sowohl in Wäldern als auch Offenlandbereichen zu finden. In Baden-Württemberg zählt er zu den charakteristischen Arten alter Streuobstwiesen, geht aber auch in Parkanlagen, Gärten und Siedlungsbereiche, sofern alte Laubbäume zur Verfügung stehen. Als Nahrung dienen überwiegend Rasenameisen, die er mit seiner langen Zunge aus dem Boden holt.

Gefährdungen ergeben sich vorrangig aus der Beseitigung von Gehölzen mit Althölzern, Aufgabe von Streuobstwiesen, dem Einsatz von Insektiziden der Eutrophierung bzw. Versiegelung von Grünflächen, und zu häufiger oder fehlender Mahd. Aufgrund der Nahrungsgewohnheiten sind extensiv genutzte, nicht zu verdichtete Grünlandbereiche (z. B. Halbtrocken-, Magerrasen) und Ruderalflächen wichtiger Bestandteil der benötigten Habitatstrukturen.

Die Art wurde mehrfach rufend und trommelnd in größerer Entfernung im Wald südöstlich des Plangebiets nachgewiesen. Nur einmal wurde ein Grünspecht bei der Nahrungssuche auf der Wiese unterhalb des Plangebiets beobachtet. Das Revierzentrum muss sich daher in mindestens 100 m Entfernung zum Plangebiet befinden; als Nahrungs-

habitat werden offenbar überwiegend Wiesenflächen auf der anderen Seite des Waldes in gut 200 m Entfernung genutzt.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Grünspecht wurde mehrfach im Wald südlich des Plangebietes verortet. Nur eine einzige Sichtung erfolgte auf der Wiese unterhalb des Plangebietes. Der Eingriffsbereich wird daher vermutlich allenfalls sporadisch zur Nahrungssuche aufgesucht. Da aber adulte Vögel bei Störreizen flüchten, entsteht durch die Eingriffe im Zusammenhang mit dem Planvorhaben kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bei Umsetzung der Planung können über das bestehende Maß hinaus neue Störungen im Umfeld des Plangebiets entstehen. Das Revier des Grünspechts liegt mindestens 100 m südlich hangabwärts vom Plangebiet entfernt und wird zudem durch die sich oberhalb befindlichen Bäume abgeschirmt. Durch Distanz und Geländemorphologie ist nicht mit Störwirkungen zu rechnen, die sich auf den Fortpflanzungserfolg oder die Überlebenswahrscheinlichkeit des betroffenen Brutpaares auswirken könnten. Es ist daher nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestandes zu rechnen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein unmittelbarer Eingriff in das Bruthabitat des Grünspechtes findet nicht statt. Eine Auslösung des Verbotstatbestandes wäre daher nur denkbar, wenn die Störwirkungen des Vorhabens (auch temporäre bauzeitliche Auswirkungen) zu einer Aufgabe des Brutreviers führen würden.

Das Revier liegt zwar bezogen auf das Plangebiet innerhalb der Effektdistanz gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010), wie aber bereits bei der Prüfung des Störungsverbots erläutert wurde, ist aufgrund der Geländemorphologie nicht von einer Revieraufgabe auszugehen. Das Haupt-Nahrungshabitat stellt den Sichtungen zufolge die Wiese südöstlich des Waldes dar. Diese liegt hinter dem Wald und ist mehr als 200 m vom Eingriffsbereich entfernt, sodass eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann. Eine Aufgabe des Bruthabitats aufgrund von Störwirkungen durch das Vorhaben kann folglich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fazit

Das Brutrevier des Grünspechtes wird nach gutachterlicher Einschätzung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Haussperling

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Beim Haussperling handelt es sich um eine häufig in Siedlungsbereichen brütende Vogelart, die in Nischen und Höhlen an Gebäuden Nester baut. Er tritt häufig in Kolonien auf und kann bis zu vier Mal im Jahr brüten. Die Art ist im Rückgang aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten (Gebäudesanierungen) und fehlender Nahrungsgrundlagen im Siedlungsbereich (zunehmende Verwendung von Herbiziden) für die Jungenaufzucht und zur Überwinterung (HÖLZINGER 1997). Beim Haussperling ist Lärm am Brutplatz gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) unbedeutend.

An den Wohngebäuden benachbart zum Plangebiet nisteten mehrere Brutpaare. Im Plangebiet selbst, das prinzipiell als Nahrungshabitat geeignet wäre, wurde die Art nicht festgestellt.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für die Sperlinge erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko vorhabenbedingt nicht, weil sich die Niststätten außerhalb des Eingriffsbereichs befinden. Eine Verletzung oder Tötung adulter Tiere, die sich möglicherweise zur Nahrungssuche innerhalb des Eingriffsbereichs aufhalten, ist aufgrund des Fluchtverhaltens auszuschließen.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die zu erwartenden Störwirkungen durch Maschinen und Menschen im Form von Lärm, Licht und Erschütterungen während der Bauzeit sind für die außerhalb des Plangebiets brütenden Haussperlinge nicht relevant, da die Art als äußerst störungstolerant gilt. Es ist daher nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands zu rechnen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Brutstätten liegen außerhalb des Eingriffsbereichs. Aufgrund der hohen Störungstoleranz von Haussperlingen ist auch bauzeitlich nicht mit einer Aufgabe der Brut zu rechnen. Das Plangebiet ist in geringem Maße als Nahrungshabitat geeignet. Da es jedoch keine Nachweise des Haussperlings im Plangebiet gab, ist nicht davon auszugehen, dass es sich dabei um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, dessen Zerstörung eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätte nach sich ziehen könnte. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Revierfunktionen bleiben folglich auch bei Umsetzung des Vorhabens erhalten.

Fazit

Das Brutrevier des Haussperlings wird nach gutachterlicher Einschätzung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Mehlschwalbe

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Mehlschwalbe ist eine häufige Vogelart in Städten und Dörfern. Sie brütet gerne in Kolonien und baut markante Nester aus Lehm an die Wände von Häusern, Brücken oder Felsvorsprüngen. Sie nimmt aber auch gerne künstliche Nisthilfen an. Die Bestandzahlen der Mehlschwalbe sind rückläufig, da ihr moderne, glatte Fassaden zu schaffen machen und geeignete Lehmpfützen für Nistmaterial fehlen. Dadurch ist sie zunehmend auf künstliche Nisthilfen angewiesen. Die Mehlschwalbe ist in Baden-Württemberg ab April anzutreffen und fliegt meist Ende August zurück ins afrikanische Winterquartier (Die HÖLZINGER 1999). Mehlschwalben jagen in der Luft Insekten und sind selten am Boden zu sehen. Die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt 100 m, wobei Lärm am Brutplatz als unbedeutend eingestuft wird.

An der Ostwand des Wohngebäudes auf dem nördlich angrenzenden Grundstück befinden sich zwei Nisthilfen. Diese sind von einer kleinen Mehlschwalbenkolonie besiedelt, die bereits mindestens drei weitere Nester neben den künstlichen Nisthilfen angelegt hat. Zur Größe der Kolonie können keine konkreten Angaben gemacht werden, weil die letzte Begehung zu Beginn der Brutzeit der Mehlschwalbe stattfand und möglicherweise noch nicht alle Brutpaare mit dem Nestbau begonnen hatten.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für die Mehlschwalben erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko vorhabenbedingt nicht, weil sich die Niststätten außerhalb des Eingriffsbereichs befinden. Eine Verletzung oder Tötung adulter Tiere ist auszuschließen, da Mehlschwalben in der Luft jagen und den Boden nur selten z.B. zur Nistmaterialsuche aufsuchen. Dort würden sie jedoch flüchten. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bei Umsetzung der Planung können über das bestehende Maß hinaus neue Störungen im Umfeld des Plangebiets entstehen. Die Störungen beziehen sich auf Lärmauswirkungen sowie visuelle Effekte, vorwiegend in der Bauphase. Die Effektdistanz der Mehlschwalben ist zwar mit 100 m angegeben, sie ist jedoch ein straßenspezifisches Phänomen und mit baubedingten Störwirkungen nicht gleichzusetzen. Mehlschwalben lassen sich durch Lärm am Brutplatz offensichtlich kaum stören; sie brüten beispielweise auch in Innenstädten. Da die Nester der Mehlschwalbe am Nachbargebäude nach Osten exponiert sind, nicht an der dem Plangebiet zugewandten Südseite, ist der Eingriffsbereich von den Neststandorten aus nur eingeschränkt einsehbar. Die visuellen Effekte sind dadurch stark reduziert. In Verbindung mit der geringen Lärmempfindlichkeit kann eine Auslösung des Störungsverbots hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei Umsetzung des Vorhabens könnte es im Zuge der Baufeldräumung zur Zerstörung wichtiger Habitatstrukturen innerhalb des Brutreviers der Mehlschwalben kommen. Auch wenn es in Rahmen der Begehungen zur Brutvogelerfassung nicht direkt beobachtet werden konnte, ist anzunehmen, dass der offene, schlammige Boden an der Viehtränke (Badewanne) am Südostrand des Plangebiets bedeutsam für die Mehlschwalben ist, weil sie dort Baumaterial für den Nestbau finden. Neben den künstlichen Nisthilfen wurden mindestens drei weitere Nester aus Lehm angefangen. Aus diesem Grund ist der Tränkeplatz mit entsprechenden offenen Bodenstellen zu erhalten. Ob er sich künftig am selben Standort wie bisher befindet oder an anderer Stelle auf der Wiese unterhalb des Plangebiets eingerichtet wird, sofern diese weiterhin als Weide genutzt wird, ist dabei unerheblich. Sollte die Beweidung aufgrund der Umsetzung des Bauvorhabens aufgegeben werden und damit auch die Viehtränke entfallen, wird eine CEF-Maßnahme erforderlich (CEF1, Kap. 8.2). Sofern sichergestellt wird, dass die kleine Mehlschwalbenkolonie dauerhaft Zugang zu geeignetem Nistmaterial hat, tritt der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ein.

Fazit

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Maßnahmen zum Erhalt nötig. Sollte dies nicht möglich sein, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Es wurden am 11.04.22 insgesamt 8 künstliche Verstecke (KV) für Schlingnattern verteilt über das Plangebiet ausgebracht. Die KV wurden so positioniert, dass sie zu unterschiedlichen Tageszeiten unterschiedlich warme Versteckmöglichkeiten boten. Insgesamt fanden 8 Kontrolltermine bei geeignetem Wetter (vgl. Tab. 4) statt, bei denen alle geeigneten Sonn- und Versteckplätze nach Reptilien abgesucht sowie die KV auf darunter liegende Schlangen kontrolliert wurden.

Tab. 4: Erfassungstage Reptilien

Begehung	Datum und Uhrzeit	Wetter
1	11.04.2022 15:45-16:15	Sonne und einige Schleierwolken, leichter Wind, 17 °C
2	03.05.2022 10:00-10:30	Sonne und Quellwolken, windstill, 15 °C
3	17.05.2022 09:30-10:15	Sonne und einige Wolken, leichter Wind, 19 °C
4	01.06.2022 10:30-11:15	Teilweise bewölkt, windstill, 18 °C
5	23.06.2022 09:00-09:30	Wenige Quellwolken, leichter Wind, 22 °C
6	25.08.2022 08:45-09:15	Sonnig, leichter Wind, 18 °C
7	14.09.2022 09:00-09:30	Teilweise bewölkt, windstill, 20°C
8	31.10.2022 13:30-14:00	Sonnig mit wenigen Quellwolken, windstill, 15°C

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der Reptilienkartierung wurden keine Schlingnattern gefunden. Es wurden jedoch mehrfach Zauneidechsen nachgewiesen. Für diese Art ist zu prüfen, ob die Wirkfaktoren der Planung zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können. Die Nachweise an den einzelnen Erfassungstagen, aufgeteilt nach Altersklassen und Geschlecht der adulten Tiere, sind Tab. 5 zu entnehmen.

Eidechsenlebensraum im Plangebiet

Die Fundorte der Zauneidechsen sind im Anhang kartographisch dargestellt. Die beiden Nachweise der subadulten Tiere liegen am südlichen Rand des Eingriffsbereichs. Dort wurde auch ein adultes Weibchen nachgewiesen. Ein adultes Männchen konnte weiter oben am Hang, mittig im Eingriffsbereich auf einem KV erfasst (Abb. A6). Eine juvenile Zauneidechse wurde in der Nähe des Nachbargrundstücks im Gras am nordöstlichen Rand des Plangebietes nachgewiesen.

Tab. 5: Übersicht Kartiererergebnisse Zauneidechsen

Begehung	Datum	Adulte (männlich)	Adulte (weiblich)	Subadulte	Juvenile
1	11.04.2022				
2	03.05.2022				
3	17.05.2022				
4	01.06.2022	1		2	
5	23.06.2022		1		
6	25.08.2022				1
7	14.09.2022				
8	31.10.2022				

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Zauneidechse

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Zauneidechsen benötigen die Möglichkeit zur Thermoregulation und somit möglichst hohe Temperaturgradienten auf kleinem Raum. Des Weiteren sind ein ausreichendes Vorkommen von Beutetieren, Versteckmöglichkeiten, geeignete Eiablageplätze sowie trockene und gut isolierte Winterquartiere essenzielle Anforderungen an ihren Lebensraum.

Das Plangebiet sowie der südlich angrenzende Waldrand eignen sich prinzipiell als Zauneidechsen-Lebensraum. Im Plangebiet wurden fünf Zauneidechsen nachgewiesen, darunter auch ein juveniles Exemplar. Letzteres kann als Fortpflanzungsnachweis auf der Fläche gewertet werden. Alle Nachweise von adulten und subadulten Tieren erfolgten auf Sonnplätzen am Rand von kleinflächig durch Brombeere überwachsenen Bereichen. Weide- und Wiesenflächen sind auf der südöstlich gelegenen Fläche (Flst.-Nr. 7) in ähnlicher Ausprägung wie im Plangebiet vorhanden. In größeren Bereichen fehlen dort allerdings Strukturelemente wie Sträucher und Brombeergestrüpp, die den Eidechsen Zuflucht vor Weidetieren und Prädatoren bieten könnten.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung und anschließende Bebauung des Gebiets besteht ein erhöhtes Risiko der Verletzung bzw. Tötung von Zauneidechsen-Individuen. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern, muss die Umsiedlung / Vergrämung vorhabenbedingt betroffener Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich vor Beginn der Eingriffseinwirkung erfolgen (V1, s. Kap. 8.1); zudem ist ein Einwandern residenter Zauneidechsen in den Baustellenbereich nach Abschluss der Vergrämung bzw. vor Beginn der Umsiedlung zu verhindern, indem ein Reptilienschutzzaun zwischen dem Baufeld und den angrenzenden Zauneidechsenhabitat errichtet wird (V2, s. Kap. 8.1).

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot bezieht sich auf Zeiten mit besonderen Empfindlichkeiten (bezüglich der Zauneidechse sind Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit relevant) und meint unmittelbare Handlungen, durch welche die betroffenen Tiere einen erhöhten Energieverbrauch haben und / oder ein unnatürliches Verhalten zeigen. Im vorliegenden Fall kann es während der Bauphase durch die Bautätigkeiten und menschliche Anwesenheit zu Beunruhigungen und Scheuchwirkungen und damit zu einer Störung von Zauneidechsen kommen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 wird verhindert, dass sich während der Bauarbeiten Zauneidechsen im Baufeld aufhalten. Die Vergrämung/Umsiedlung erfolgt außerhalb der kritischen Phasen der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit. Ein Eintreten des Verbotstatbestands ist somit ausgeschlossen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch Umsetzung der Planung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge des Aushebens der Baugrube sowie die Umwandlung der restlichen Fläche in einen Hausgarten zerstört. Aufgrund der Nachweise und der vorhandenen Habitatstrukturen ist das gesamte Plangebiet als Zauneidechsenlebensraum anzurechnen. Um die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten, ist deshalb vorgezogen ein Ersatzlebensraum gleicher Größe (645 m²) im räumlichen Zusammenhang bereitzustellen (CEF2, s. Kap. 8.2). Dafür eignen sich prinzipiell Offenlandflächen im unmittelbaren Umfeld, sofern sie nicht durch Barrieren wie Siedlungsbereiche oder größere Waldflächen vom Ursprungslebensraum isoliert sind. Insbesondere bieten sich die östlich angrenzenden Wiesenflächen am Hang unterhalb des Plangebiets für eine Umsetzung an. Es ist anzunehmen, dass Waldrandbereiche und die Wiesenbereiche mit Brombeergestrüpp bereits von Zauneidechsen besiedelt sind. Dort sind jedoch auch Flächen weitgehend ohne Strukturelemente wie Sträucher und Brombeergestrüpp in ausreichendem Umfang vorhanden, die sich für eine Aufwertung zum Ersatzlebensraum eignen.

Fazit

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sowie der CEF-Maßnahme CEF2 gemäß den fachlichen Vorgaben kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8. Erforderliche Maßnahmen

Um eine Tötung, Störung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten auszuschließen, sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Mehlschwalbe und die Zauneidechse notwendig.

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und/ oder

- projektspezifisch, zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

Gesetzliche Vorgabe

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

Zauneidechsen: Vergrämung / Umsiedlung aus dem Eingriffsbereich

V1: Vergrämung / Umsiedlung: Abhängig davon, wo Ersatzlebensraum für Zauneidechsen hergestellt werden kann (CEF2, s. Kap. 8.2), sind die Tiere vor Beginn der Bauarbeiten aus dem Eingriffsbereich in den Ersatzlebensraum zu vergrämen bzw. abzufangen und umzusiedeln. Sofern der Ersatzlebensraum direkt angrenzend ans Plangebiet oder auch teilweise innerhalb des Plangebiets angelegt werden kann, ist eine Vergrämung möglich. Eine Vergrämung in den Ersatzlebensraum funktioniert nicht über größere Entfernungen oder wenn sich Strukturen mit Barrierewirkung zwischen Ursprungs- und Ausgleichsfläche befinden, daher ist in einem solchen Fall eine Umsiedlung der Tiere notwendig.

Umsiedlung: Die Zauneidechsen sind während der Aktivitätsphase von Mitte März und Ende September im Plangebiet abzufangen und in ein Ersatzhabitat (CEF2) zu verbringen. Die Schwerpunkte der Umsiedlung sind auf das Frühjahr (vor Eiablage etwa ab Anfang Mai, Fang von Adulten und Subadulten) und den Spätsommer (August - September, Fang von Schlüpflingen) zu legen. Im Paarungs- und Eiablagezeitraum von Mai bis Juli ist der Fang von adulten Zauneidechsen nicht zulässig.

Vergrämung: Hierfür wird der Eingriffsbereich sowie eine Pufferstreifen von mind. 2 m ab Beginn der Vegetationsperiode (in der Regel Mitte März) bis spätestens Ende April (wetterabhängig auch früher) von Vegetation freigehalten. Dafür ist bei der ersten Mahd sämtliche Vegetation mit leichtem Gerät zu entfernen (Freischneider zur Vermeidung von Bodeneingriffen und Verdichtungen; nicht Mulchen! Sonst Verletzungsgefahr für die Eidechsen). Anschließend ist die Fläche durch feine Hackschnitzel oder das Auslegen von schwarzer Folie abzudecken. Ziel muss sein, den Lebensraum für Eidechsen durch das Fehlen essenzieller Strukturen (Nahrungshabitat, Sonnen- und Versteckplätze) unattraktiv zu halten. Die Folie/Hackschnitzel müssen bis zum Beginn der Bauarbeiten auf der Fläche verbleiben; ggf. dennoch aufkommende Vegetation ist umgehend wieder zu entfernen. Sollten der Beginn der Erdarbeiten erst im Herbst/Winter möglich sein, ist davon auszugehen, dass die Vergrämungsmaßnahme ab Mitte August zu erneuern ist, sofern der Vergrämungsbereich nicht über die gesamte Vegetationsperiode hinweg vegetationsfrei und abgedeckt war. Eine Vergrämung ausschließlich im Zeitraum Mitte August bis Ende September ist ggf. in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich; aus fachlicher Sicht ist jedoch davon abzuraten, weil männliche Zauneidechsen teils schon ab August in die Winterruhe gehen und die Vergrämungsmaßnahme für diese Tiere daher möglicherweise nicht wirksam wäre.

Es wird empfohlen, die fachgerechte Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Zauneidechsen: Reptilienschutzzaun

V2: Reptilienschutzzaun: Um ein Einwandern residenter Zauneidechsen in den Baustellenbereich zu verhindern, ist dieser nach Abschluss der Vergrämung bzw. vor Beginn der Umsiedlung mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Der Zaun muss aus glattem Folienmaterial bestehen und mind. 50 cm über das Gelände ragen. Die Unterseite ist mind. 10 cm tief in den Boden einzugraben.

8.2 CEF-Maßnahmen

Im Folgenden werden die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (**C**ontinuous **E**cological **F**unctionality, kurz: CEF-Maßnahme) für die betroffenen Mehlschwalben und Zauneidechsen dargestellt. Abweichungen von diesen Angaben sind bei der konkreten Ausgleichsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Mehlschwalbe

CEF1: Lehmstelle als Nistmaterial

Eine dauerhaft feuchte Lehmstelle muss im nahen Umfeld geschaffen bzw. erhalten werden, um die Verfügbarkeit von Baumaterial für die Nester weiterhin zu gewährleisten. Am einfachsten ist dies durch den Erhalt der Viehtränke umsetzbar; die Anlage eines künstlichen Lehmtümpels (mind. 1 m² groß) ist aber ebenfalls möglich. Dafür ist eine flache, wasserdichte Vertiefung anzulegen, abgedichtet z. B. mit einer stabilen Folie. Etwa 60% Steinmergel, 10% Kalk, 20% lehmiges Erdmaterial und 10% Pflanzenfasern (z.B. Heuhäcksel) werden mit Wasser zu einem dicken Brei vermischt und in die Vertiefung gefüllt. Von Mitte April bis Juli muss der Tümpel feucht und vegetationsfrei gehalten werden. Bei der Wahl des Standorts ist darauf zu achten, dass von Strukturen, die Katzen Deckung bieten können, mindestens 5 m Abstand gehalten wird.

Sollte es nicht möglich sein, dauerhaft in der Brutzeit feuchten Lehm bereitzustellen, ist es auch denkbar, an der Südostwand des Neubaus künstliche Nisthilfen anzubringen, sofern ein mind. 15 cm großer Dachvorsprung vorgesehen ist. Die Zahl der Nisthilfen sollte sich an der Größe der betroffenen Population orientieren und den Brutpaaren Auswahlmöglichkeiten bieten. Ein Ausgleich der von Mehlschwalben gebauten Nester am Nachbargebäude (festzustellen vor Beginn der Bautätigkeiten) im Verhältnis 1:2 wird daher aus gutachterlicher Sicht als ausreichend erachtet. Da auch ein vorübergehender Verlust der Fortpflanzungsstätte den Verbotstatbestand auslösen würde, muss auch in diesem Fall in den Brutperiode(n) während der Bauzeit (bevor die Nisthilfen am neuen Gebäude installiert werden können) gewährleistet werden, dass geeignetes Baumaterial für die Mehlschwalben verfügbar ist oder Nistmöglichkeiten vorhanden sind (beispielsweise Anbringung weiterer Nisthilfen am Nachbarhaus in Abstimmung mit den Eigentümern).

Sollte sich herausstellen, dass die Mehlschwalben beim Wegfall dennoch Baumaterial in der Umgebung finden und neue Nester anlegen, kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. darauf verzichtet werden, die oben beschriebenen Maßnahmen dauerhaft durchzuführen bzw. zusätzliche Nisthilfen bereitzustellen.

Zauneidechse

CEF2: Ersatzhabitat für Zauneidechsen

Um den vom Vorhaben verursachten Lebensraumverlust der Zauneidechse auszugleichen, ist eine Fläche von insgesamt 645 m² als Ersatzlebensraum für die Zauneidechse herzurichten. Die Verbrämung/Umsiedlung kann erst beginnen, wenn der Zauneidechsen-Lebensraum seine ökologische Funktion übernehmen kann. Die Freigabe erfolgt durch die zuständige Behörde.

Die Ausgleichsflächen sind so anzulegen, dass die Habitateigenschaften den Angaben in LAUFER ET AL. (2014) entsprechen: Auf den Flächen sind zu circa 15 % Flächenanteilen Altgras und Hochstaudenfluren anzulegen sowie Bereiche mit dichter Ruderalvegetation und Strauchpflanzungen (jeweils ca. 20-25% der Gesamtfläche). Diese Bereiche dienen der Nahrungssuche und als Versteck vor Fressfeinden. Auf den übrigen 40 % sind Bereiche mit lückiger Ruderalvegetation mit Habitatelementen aus Totholz, ggf. Steinschüttungen und Sandlinsen anzulegen (Gestaltungsvorschlag s. Abb. 2). Die Habitatelemente werden jeweils mind. 80 cm in den Boden eingelassen. Mit diesen Maßnahmen stehen die Eidechsen Überwinterungsmöglichkeiten sowie Eiablageplätze zur Verfügung.

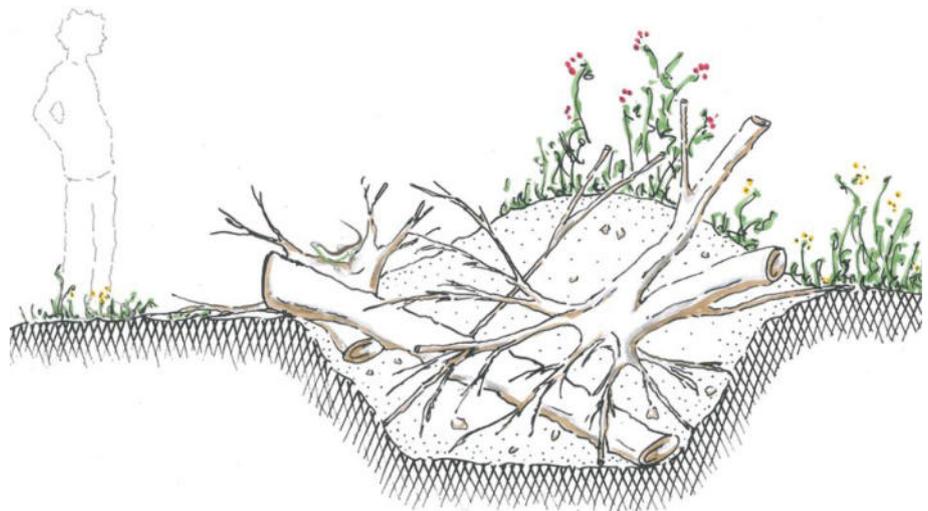


Abb. 2: Habitatelement für Zauneidechsen: Wurzelstock-Sandhaufen (aus: „Fördermaßnahmen für die Zauneidechse“, Fachbroschüre der Albert Koechlin Stiftung)

Die Tiere im Bereich des Plangebiets werden, sobald die CEF-Maßnahmenfläche ökologisch funktionsfähig ist, vergrämt bzw. abgefangen und umgesiedelt. Die Vergrämungs- und Umsiedlungszeiträume sind der Maßnahme V1 zu entnehmen.

Als Standort für die CEF-Maßnahme bietet sich die Wiese/Weide südöstlich des Plangebietes an.

9. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Um mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen und vermeiden zu können, die bei der Umsetzung Bauvorhabens auf dem Flurstück Nr. 7/3 an der Dorfstraße in Horben entstehen können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Für folgende planungsrelevante Arten und Artengruppen wurden Bestandserfassungen durchgeführt, weil ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit durch das Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte:

- Brutvögel
- Reptilien

Ergebnis der Geländeerfassungen

Im Rahmen der ornithologischen Kartierungen wurden insgesamt 23 Vogelarten erfasst, von denen fünf weit verbreitete und anpassungsfähige Arten innerhalb des Eingriffsbereichs am Waldrand südlich des Plangebiets brüteten. Auch nach der Umgestaltung des Waldrandes werden diese Arten dort weiterhin Brutmöglichkeiten vorfinden. Die grundsätzlich als planungsrelevant zu wertenden Arten Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling und Mehlschwalbe wurden als Brutvögel im Umfeld eingestuft, wobei lediglich für die Mehlschwalbe Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden konnten.

Mit der Zauneidechse wurde eine weitere planungsrelevante Art im Plangebiet nachgewiesen.

Um zu verhindern, dass hinsichtlich der Mehlschwalben und Zauneidechsen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, sind geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen. Die Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 8 zu entnehmen.

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Vergrämung / Umsiedlung von Zauneidechsen

V2: Errichtung von Reptilienschutzzaun zur Verhinderung des Wiedereinwanderns von Zauneidechsen

CEF-Maßnahmen

CEF1 (Mehlschwalbe): Erhalt bzw. Anlage einer feuchten Lehmstelle während der Brutzeit, um Baumaterial für den Nestbau bereitzustellen

CEF2: (Zauneidechse): Aufwertung / Anlage eines Ersatzlebensraumes auf mindestens 645 m²

Fazit

Bei Umsetzung des Planvorhabens erhöht sich durch die damit verbundenen Eingriffe das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Zauneidechsen; zudem werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen überbaut sowie wichtige Sammelstellen für Nistmaterial von Mehlschwalben zerstört. Diese Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote können jedoch durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit guten Erfolgsaussichten vermieden werden. Bei fachgerechter Umsetzung der im vorliegenden Gutachten beschriebenen Maßnahmen stehen dem Vorhaben daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

10. Quellenverzeichnis

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1: Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2: Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Abb. A1: Blick vom Plangebiet auf den Waldrand



Abb. A2: Saumstrukturen mit Brombeere am Waldrand



Abb. A3: Astloch und Baumhöhle an Bergahorn



Abb. A4: Spechthöhle an stehendem Totholz



Abb. A5: Nest mit größerem Nestmaterial



Abb. A6: Adultes Zauneidechsen-Männchen auf künstlichem Versteck





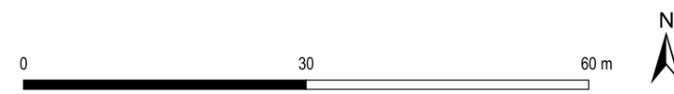
Erfassungsergebnisse Brutvögel

Gemeinde Horben
Horben, Ergänzungssatzung 7-3

Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten

- Grauschnäpper (Gs)
- Haussperling (H)
- Grünspecht (Gü)
- Mehlschwalbe (M)

Satzungsgebiet



faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

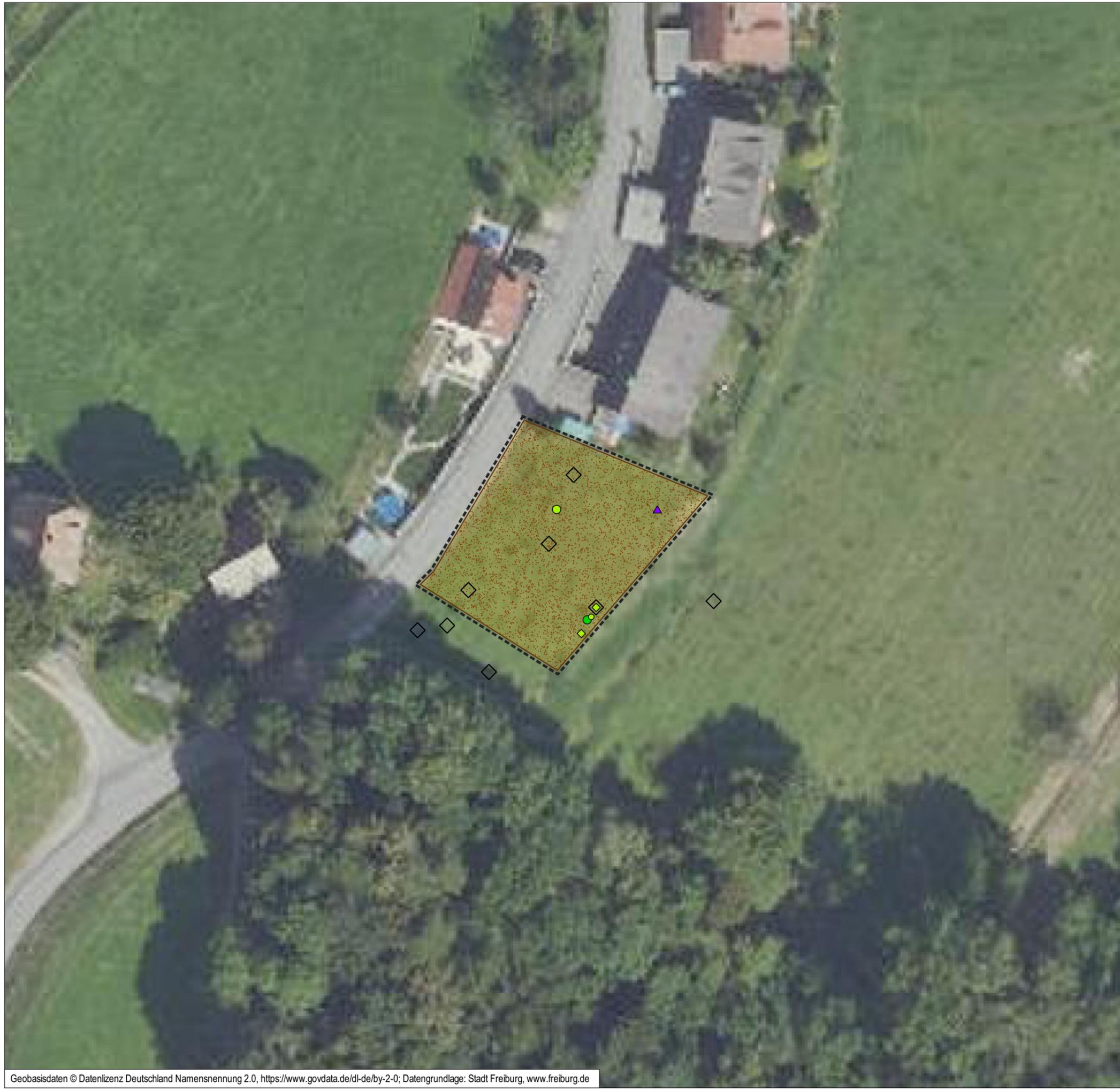
Projekt Horben, Ergänzungssatzung 7-3

Planbez. Erfassungsergebnisse Brutvögel

Maßstab 1:750

Bearbeiter BU

Datum 16.11.2022



Erfassungsergebnisse Zauneidechse

Gemeinde Horben
Horben, Ergänzungssatzung 7-3

Nachweispunkte

- adult
- ◇ subadult
- △ juvenil
- Alter unbekannt
- ⊗ Verdacht

künstliche Verstecke

- ◇ KV-Standort
- ⊗ KV-Standort, KV entfernt/verschwunden

Begehungstermine

- 1 - 11.04.2022
- 2 - 03.05.2022
- 3 - 17.05.2022
- 4 - 01.06.2022
- 5 - 23.06.2022
- 6 - 25.08.2022
- 7 - 14.09.2022
- 8 - 31.10.2022

überplanter Zauneidechsenlebensraum

Satzungsgebiet

0 10 20 m



faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

Projekt Horben, Ergänzungssatzung 7-3

Planbez. Erfassungsergebnisse Zauneidechse

Maßstab 1:500

Bearbeiter Bu

Datum 16.11.2022

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		31.01.2023
Aktenzeichen		794.62
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		05/2023

Beratungsvorlage zu TOP 3

Einrichtung eines E-Auto-Carsharing-Angebots in der Dorfmitte -Beratung und Beschlussfassung-

I. Sachverhalt

Die Gemeinde beabsichtigt, die Möglichkeiten von nachhaltiger Mobilität für die Bürgerinnen und Bürger von Horben zu fördern. Die Verwaltung hat daher Gespräche mit dem Energiedienst Freiburg geführt, um Möglichkeiten eines Carsharing-Angebots auszuloten.

Die Gespräche ergaben, dass das ohnehin schwierige Carsharing im ländlichen Raum in Horben nur im Sinne eines stationsbasierten Carsharing-Angebots funktionieren kann. Hier werden die Fahrzeuge an einer festen Station ausgeliehen und wieder zurückgegeben. Reservierungen sind mehrere Wochen im Voraus möglich, was zu einer hohen Berechenbarkeit führt. Als Standort kommt zunächst der Parkplatz in der Dorfmitte in Betracht.

Um die Rentabilität des Angebots zu gewährleisten, würde die Gemeinde einen Defizitenausgleich an den Anbieter my-e-car garantieren, der sich durch die Differenz zwischen dem kostendeckenden Mindestumsatz von 650,-Euro netto und dem Gesamtumsatz pro Monat ergibt.

Der Defizit-Ausgleich durch die Gemeinde wäre allerdings auf maximal 400 Euro / Monat (netto) gedeckelt.

Die Laufzeit des Defizit-Ausgleichs würde 2 Jahre betragen, danach beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Monatsende. Um dem ganzen einen Anseh zu geben, ist es deshalb wichtig, das CarSharing aktiv zu bewerben, was in einer Einführungsveranstaltung angeboten würde.

Ebenfalls können Dienstfahrten des Personals im Rathaus punktuell mit dem Fahrzeug erfolgen. Bisher werden diese in Privat-Pkw gegen Kostenersatz durchgeführt.

Die Ladesäule wird die Firma EnergieDienst kostenlos stellen und finanzieren.

Da es seit Corona und dem Ukraine-Krieg zu Verzögerungen in der Lieferkette kommt, kann die Fahrzeug-Auslieferung bis zu 6 Monate dauern, sodass zum Sommer das Angebot genutzt werden könnte.

In der Sitzung wird ein Vertreter von my-e-car für Fragen zur Verfügung stehen

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines stationären E-Carsharings auf dem Parkplatz in der Dorfmitte Horbens. Dem Defizitausgleich von max. 400 €/Monat wird zugestimmt.

Anlage:

Angebot my-e-car



Angebot my-e-car für die Gemeinde Horben

Herr Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker
Dorfstraße 2
79289 Horben

Version 1.0
Stand 11.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1.1	Vertragspartner für Deutschland	2
1.2	Ansprechpartner.....	2
2	Unser Elektrofahrzeug	3
2.1	Renault Z.E. 50 INTENS R110	3
3	Leistungsmerkmale Buchungssystem	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Nutzung	5
	3.2.1 Preise Fahrzeugnutzung.....	5
	3.2.2 Registrierung	5
	3.2.3 Fahrzeugöffnung.....	5
	3.2.4 Ladevorgang.....	6
	3.2.5 Datenschutz.....	6
	3.2.6 Service- und Notfallhotline	6
	3.2.7 Batterieladestand	6
3.3	Versicherungen	6
4	Leistungsmerkmale Ladeinfrastruktur	7
4.1	Ladenetzwerk.....	7
5	Angebot	8
5.1	Ihre e-CarSharing Lösung: Defizitgarantie.....	8
	5.1.1 Fahrzeug-Pflege	8
5.2	Nutzung CarSharing my-e-car und Stadtmobil Südbaden.....	9
6	Diverses	9
6.1	Gültigkeit.....	9
6.2	Termin Inbetriebnahme.....	9
6.3	Vertraulichkeit.....	9
6.4	Weitere Informationen.....	9
6.5	Preise.....	9

1 Einleitung

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren E-Mobility Lösungen. Wir freuen uns sehr Ihnen dieses verbindliche Angebot unterbreiten zu dürfen.

1.1 Vertragspartner für Deutschland

Fahrzeuge:

Vertragspartner ist my-e-car, Chesterplatz 3, 79539 Lörrach

Ladeinfrastruktur:

Energiedienst Holding AG, Postfach, 79725 Laufenburg

1.2 Ansprechpartner

Michael Nowack
Geschäftsführer my-e-car

michael.nowack@my-e-car.de
+49 761 383 67 87

Nils Hoesch
Leiter Projekte + Mobilität Energiedienst | Geschäftsführer my-e-car

nils.hoesch@energiedienst.de
+49 7763 81 2507

2 Unser Elektrofahrzeug

2.1 Renault Z.E. 50 INTENS R110

Reichweite:	gem. unseren Erfahrungen realistisch 300 - 350 km	
Ladezeit:	ca. 2,5 Stunden Schnellladung Typ2 (AC 400 V / 32 A) ca. 1,2 Stunden Schnellladung CCS (DC 50 kW) ca. 25 Stunden normale Steckdose (AC 230 V / 16 A)	
Leistung:	80 kW / 108 PS Drehmoment 225 NM 0-100 km/h 11,4 s	
Verbrauch:	17 kWh/100km gem. Hersteller	
Batterie:	52 kWh	
Gewicht:	1'480 kg	
Ausstattung:	4 Türen Klimaanlage DAB-Radio LED-Licht Tempomat geteilt umlegbare Rücksitze TYP2-Ladeanschluss 22 kW inkl. Ladekabel	5 Plätze Navigationssystem Einparkhilfe vo/hi mit Kamera Licht u. Regensensor Freisprecheinrichtung CCS Ladeanschluss 50 kW

Für weitere Informationen verweisen wir auf die Homepage von Renault.
Vorrangig gelten die Angaben des Herstellers.

3 Leistungsmerkmale Buchungssystem

3.1 Allgemeines

Das Buchungssystem hat folgende wesentliche Merkmale:

- Schneller Zugriff über Website www.my-e-car.de
- Native App für iPhone und Android („CarSharing Deutschland“)
- Easy-Entry, Zugang mit RFID-Karte
- Buchung von repetitiven Terminen
- Buchungsbestätigung per E-Mail mit Eintrag der Buchung u.a. in Outlook Kalender
- Mandantenverwaltung für einzelne Benutzergruppen
- Spezifisch für Dritte (private my-e-car Nutzer):
 - Online Neukunden-Registrierung
 - Keine Grund- oder Abonnementgebühr
 - Zahlung monatlich mit Kreditkarte
 - Digitale Prüfung des Führerausweises
 - Abrechnung (Preismodelle, Kreditkarten)

Die registrierten Kunden können Fahrzeuge einfach und schnell reservieren. Die Auswahl der Fahrzeuge erfolgt georeferenziert. Dadurch werden zuerst die nächstgelegenen Standorte vorgeschlagen.

Die erfolgte Buchung wird per E-Mail und/oder SMS durch das Buchungssystem bestätigt. Mit der E-Mail wird zusätzlich ein Kalendereintrag für Outlook u.ä. verschickt.

Alternativ kann eine Buchung auch ohne Internet über eine 24/7-Hotline (kostenpflichtig) durchgeführt werden.

Die Software des Buchungssystems wird in einem zertifizierten Rechenzentrum gehostet.

Die Buchungs-Software kommuniziert mit dem Bordcomputer in dem jeweiligen CarSharing-Fahrzeug über Mobilfunk. Bei dem Bordcomputer handelt es sich um eine speziell für das CarSharing entwickelte Komponente. Dieser wurde vom Schweizer Unternehmen Convadis entwickelt und ist seit vielen Jahren in der CarSharing-Branche erfolgreich im Einsatz.

3.2 Nutzung

3.2.1 Preise Fahrzeugnutzung

Zurzeit beträgt der Tarif für my-e-car Kunden (Preise inkl. 19% MwSt.):

~~Tag (7 h – 24 h): 1 Stunde 5,00 €, danach 4,00 €/Stunde~~

~~Nacht (24 h – 7 h): 1 Stunde 5,00 €, danach 2,00 €/Stunde~~

~~Jede gebuchte Stunde beinhaltet 50 Freikilometer. Die Freikilometer können beliebig auf die Buchungszeit verteilt werden.~~

Ab dem 01.02.2023 gelten neue Preise!

Tarifmodell mit Grundbeitrag

Tagpreis pro Stunde		Nachtpreis pro Stunde	Preis pro Kilometer	
1.Tag	2.Tag	0:00 – 7:00 Uhr	bis 100. km	ab 101. km
1,90 €	1,00 €	0,- €	0,23 €	0,18 €

HINWEIS

Die Kosten einer Fahrt errechnen sich aus gebuchter Zeit und gefahrenen Kilometern.

3.2.2 Registrierung

Interessierte Kunden können sich online unter www.my-e-car.de registrieren. Die endgültige Freischaltung erfolgt nach Führerscheinprüfung in einer lokalen Registrierungsstelle. Dort wird dann auch die Kundenkarte ausgehändigt.

3.2.3 Fahrzeugöffnung

Öffnungsmedien für das Fahrzeug sind Standardöffnungsmedien (Kundenkarte von my-e-car) oder andere RFID fähige Karten (bspw. bereits vorhandene Mitarbeiterausweise). Der Schlüssel des Fahrzeugs befindet sich im Auto.

3.2.4 Ladevorgang

Um sicherzustellen, dass das Fahrzeug nach Ende der Buchung auch geladen wird, ist eine Abhängigkeit des Fahrzeug-Schließvorgangs über den „eingesteckten Ladestecker“ des E-Fahrzeugs programmiert. Bei dem E-Fahrzeug kann nur mit eingestecktem Ladestecker die Buchung beendet werden.

3.2.5 Datenschutz

Der Datenschutz für Kundendaten entspricht den behördlichen Vorgaben. Gespeichert werden nur die für die Buchung erforderlichen Angaben, es werden keine Weg Profile o.ä. aufgezeichnet.

3.2.6 Service- und Notfallhotline

Für Service- oder Notfälle steht dem CarSharing-Nutzer die bestehende Servicehotline von my-e-car zur Verfügung, welche sieben Tage die Woche rund um die Uhr dem Kunden als Ansprechpartner genutzt werden kann. Neben technischem Rat bei der Benutzung der e-Fahrzeuge oder der Buchungsvorgänge ist auch praktische Hilfestellung bei der Buchung möglich.

3.2.7 Batterieladestand

Um zu gewährleisten, dass die Fahrzeugbatterie immer ausreichend geladen ist, erstellt das Buchungssystem automatisch entsprechende Zeitpuffer zwischen den einzelnen Buchungen.

3.3 Versicherungen

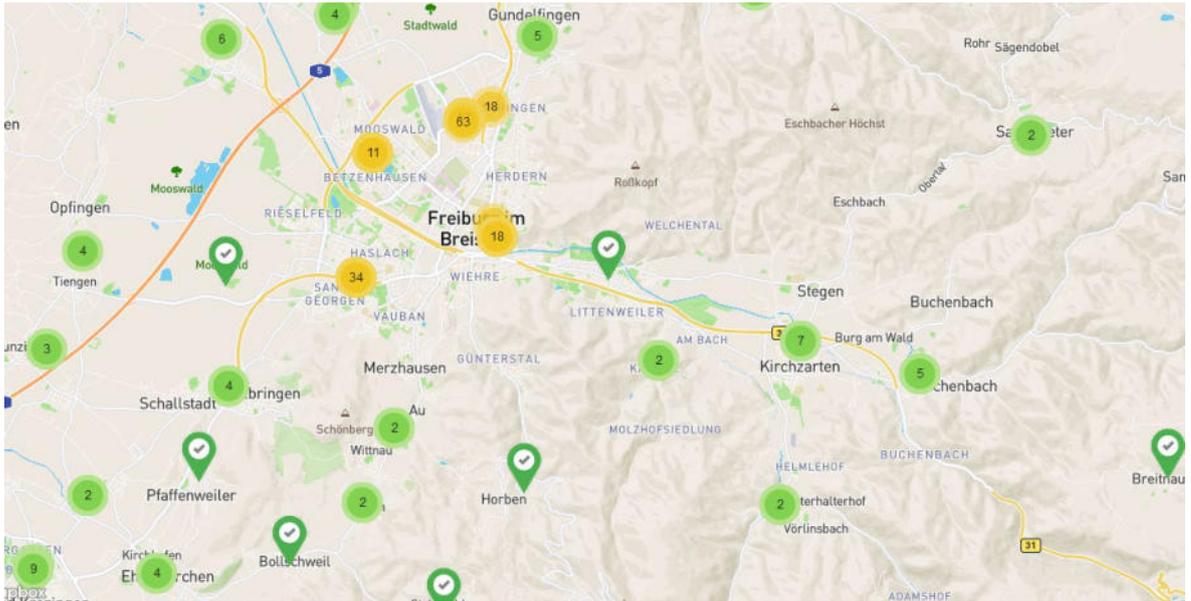
Im Preis enthalten ist eine CarSharing Versicherung mit Haftpflicht, Teilkasko (Diebstahl, Elementar, Feuer, Schneerutsch, Tierschäden, Marderschäden, böswillige Beschädigung, Glasbruch) und Vollkasko mit Selbstbeteiligung, inkl. Batterieversicherung.

Dabei gilt ein Selbstbehalt je Schadensfall von 1.000,00 € zu Lasten des Nutzers bei selbst verursachten Schäden.

4 Leistungsmerkmale Ladeinfrastruktur

4.1 Ladenetzwerk

Neben unseren eigenen Ladepunkten können Sie mit dem Ladechip am Schlüsselbund mehr als 100.000 weitere Ladepunkte nutzen



5 Angebot

Alle Angebotsvarianten umfassen:

- Renault ZOE o.ä.
- Strom an der Heimatstation und im NaturEnergie Community Netzwerk
- Buchungsplattform
- Versicherungen
- Sommer-/Winterreifen oder Ganzjahresreifen
- Installation und Betrieb des Bordcomputers
- Service
- Zinsen
- Abschreibungen
- Vignette CH
- Verkehrssteuer
- Schadensmanagement

Der Platz auf den vorderen Seitentüren kann kostenlos mit einem von Ihnen vorgegebenen Logo gebrandet werden. Dazu benötigen wir das gewünschte Logo im *.eps oder *.jpg Format.

Die Mindestvertragsdauer beträgt 48 Monate, wenn eine Ladeinfrastruktur errichtet werden muss.

Die aufgeführten Optionen können zum jeweils vermerkten Aufpreis zu jeder Angebotsvariante hinzugefügt werden.

5.1 Ihre e-CarSharing Lösung: Defizitgarantie

Die Gemeinde beabsichtigt, die Möglichkeiten von nachhaltiger Mobilität für Ihre Bürgerinnen und Bürger zu fördern. In diesem Sinne garantiert die Gemeinde einen Defizit-Ausgleich, der sich durch die Differenz zwischen 650,- Euro (netto), als kostendeckender Mindestumsatz, und dem Gesamtumsatz pro Monat ergibt. Jedoch beträgt der Defizitausgleich durch die Gemeinde maximal 400,- Euro.

Beispiel-Rechnung:

Monatlicher Gesamtumsatz: 500,- € (netto). Der Defizit-Ausgleich seitens der Gemeinde beträgt (650,- € minus 500,-€) = **100,- €**.

5.1.1 Fahrzeug-Pflege

Die Kosten der Fahrzeug-Pflege sind im Gesamtangebot mitenthalten.

5.2 Nutzung CarSharing my-e-car und Stadtmobil Südbaden

Zusätzlich zu dem e-Kfz an Ihrem e-CarSharing Standort haben alle Kunden auch Zugang zu den CarSharing Fahrzeugen an anderen Standorten und zu den Fahrzeugen von Stadtmobil Südbaden (konventionelle Kfz, vom Kleinwagen bis zum Transporter).

Für die e-Kfz von my-e-car gelten ebenfalls die Preise aus Abschnitt 3.2.1. Die Preise der von Stadtmobil Südbaden angebotenen Fahrzeuge sind vom Fahrzeugtyp abhängig und können der Preisliste auf der Homepage entnommen werden.

6 Diverses

6.1 Gültigkeit

Dieses Angebot ist vorerst gültig bis zum 01.03.2023.

6.2 Termin Inbetriebnahme

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird bilateral vereinbart und sowohl in der Bestellung als auch in der Auftragsbestätigung vermerkt. my-e-car lehnt alle Verantwortlichkeiten ab, welche durch Lieferverzug von Lieferanten oder des Vertragsnehmers entstehen.

6.3 Vertraulichkeit

Dieses Angebot ist vertraulich. Insbesondere dürfen Preiskonditionen nicht an Dritte weitergegeben werden.

6.4 Weitere Informationen

Zur besseren Lesbarkeit ist dieses Angebot in der männlichen Geschlechtsform geschrieben. Ausdrücklich gemeint sind immer alle Geschlechter.

6.5 Preise

Alle Preise sind, sofern nicht anders angegeben, exklusive der aktuell geltenden Mehrwertsteuer.

Lörrach, 13.01.23

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		31.01.2023
Aktenzeichen		794.62
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		06/2023

Beratungsvorlage zu TOP 4

Windkraftstandort „Illenberg“; Teilnahme an Dialoggruppe -Beratung und Beschlussfassung-

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat Au hat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Die Gemeinderäte sprechen sich dafür aus, grundsätzlich den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen am Standort „Illenberg“ prüfen zu lassen.

Die Gemeinderäte in Horben, Merzhausen und Freiburg sollen aufgefordert werden, in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus jeweils zwei Gemeinderäten und dem Bürgermeister, die notwendigen Schritte zur Entwicklung eines interkommunalen Standortes zu prüfen und auszuarbeiten.

Die Arbeitsgruppe soll eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung organisieren, evtl. auch mit allen Gemeinden gemeinsam. Zur Klärung der Akzeptanz soll nach erfolgter Information eine Bürgerbefragung durchgeführt werden.“

Auf diese Anfrage ist von der Gemeinde Horben nunmehr zu reagieren.

Die Entsendung von 2 VertreterInnen des Gemeinderats ist aus Sicht der Verwaltung zu empfehlen, um über ein Bauvorhaben, das ausschließlich außerhalb Horbener Gemarkung geplant werden könnte, frühzeitig informiert zu sein und etwaige Konfliktlagen frühzeitig aktiv gestalten zu können. Mit diesem Beschluss ist daher auch keine politische Grundsatzaussage über den WKA-Standort „Illenberg“ verknüpft.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat entsendet in die Dialoggruppe folgende 2 Personen:

- a)
- b)

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		31.01.2023
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlagennummer		04/2023

Beratungsvorlage zu TOP 5

Neuerrichtung des Dachstuhles eines Betriebsleiterwohnhauses nach einem Brandereignis, sowie Aufbau von Dachgauben, Katzentalweg 4a, Flst.Nr. 173/1

I. Allgemeine Bemerkungen

Nach dem Dachstuhlbrand soll dieser neu aufgebaut und zusätzlich zwei Dachgauben errichtet werden. Durch die Dachgauben entsteht rechnerisch eine geringfügige Wohnflächenerweiterung um 2,6 m².

Im Jahr 2000 wurde die Umnutzung einer Werkstatt zur Betriebsleiterwohnung genehmigt.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß §§ 35 und 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Neuerrichtung des Dachstuhles eines Betriebsleiterwohnhauses nach einem Brandereignis, sowie Aufbau von Dachgauben, Katzentalweg 4a, Flst.Nr. 173/1

Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald
Gemeinde: Horben
Gemarkung: Horben
Flurstück Nr.: 173/1

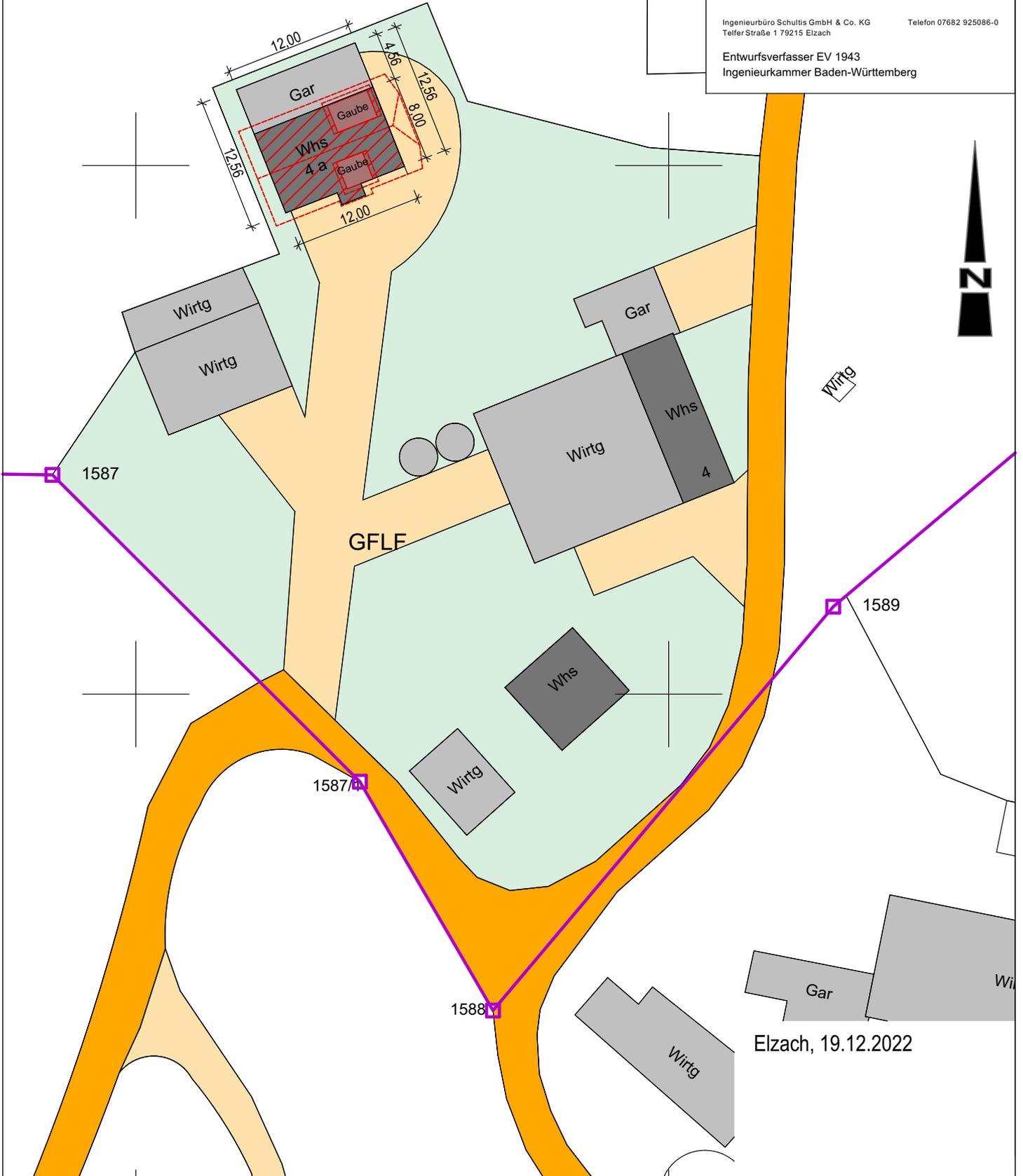
Lageplan

Maßstab: 1:500

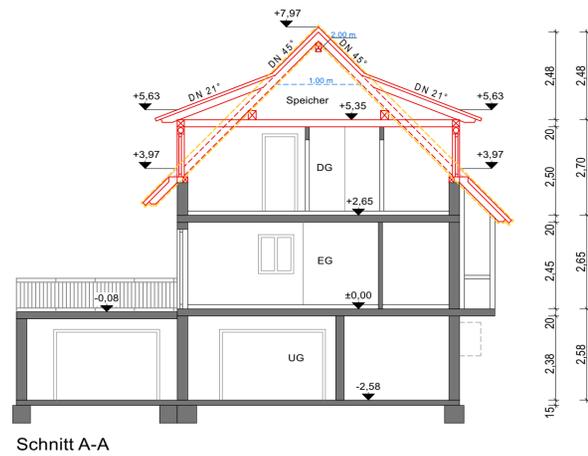
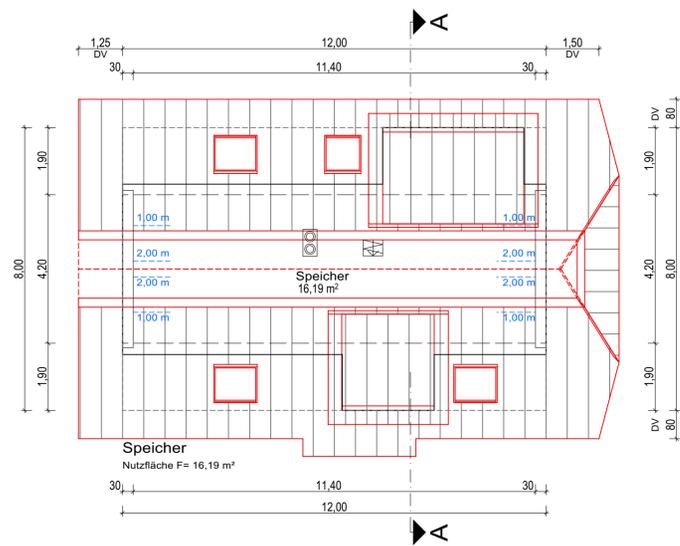
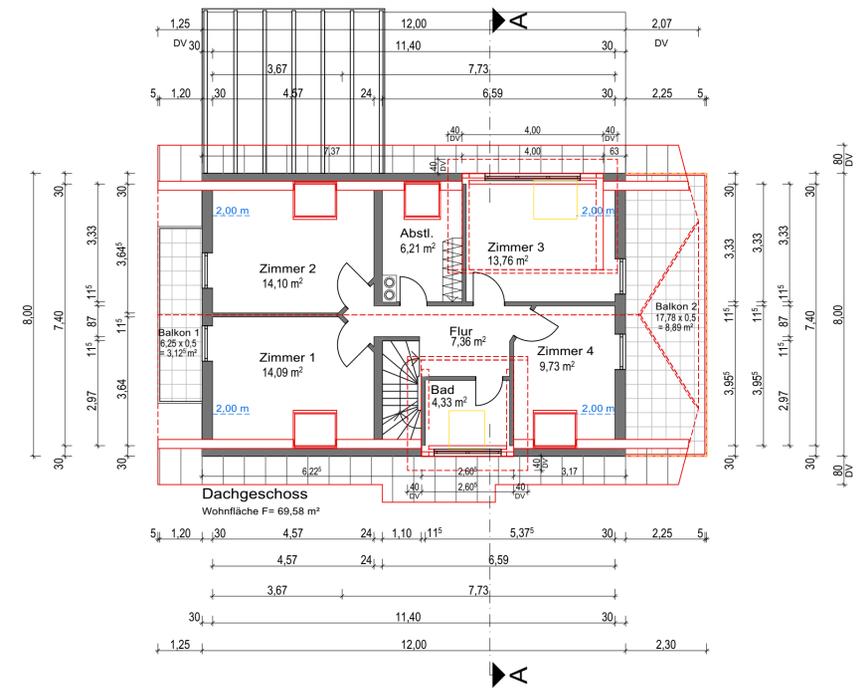
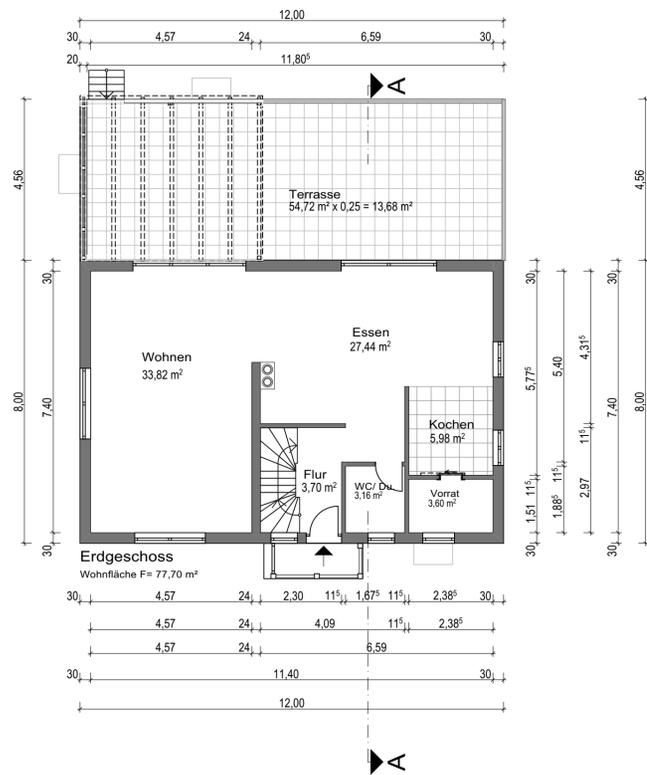
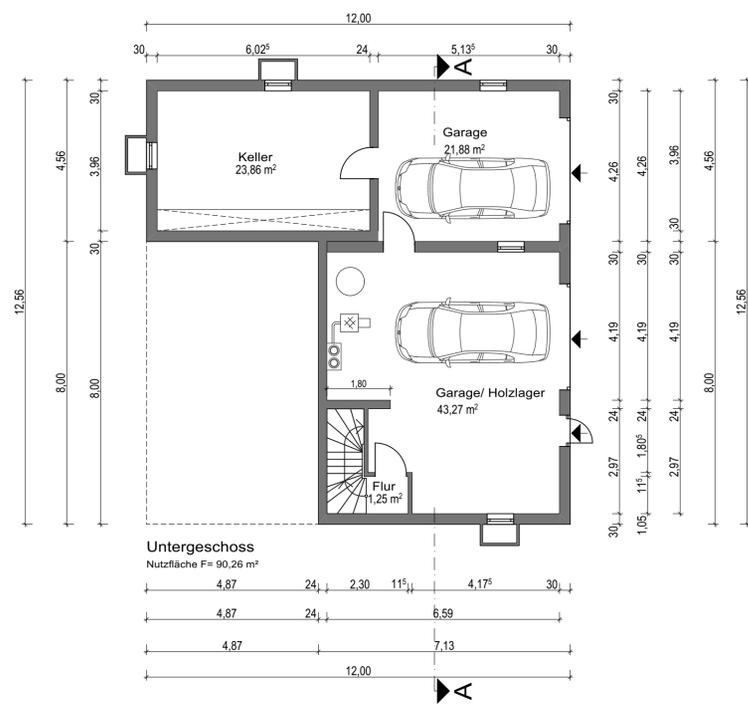
INGENIEURBÜRO
schultis
PLANUNG | STATIK | BAULEITUNG

Ingenieurbüro Schultis GmbH & Co. KG Telefon 07682 925086-0
Telfer Straße 1 79215 Elzach

Entwurfsverfasser EV 1943
Ingenieurkammer Baden-Württemberg



Elzach, 19.12.2022



Wohnfläche:	
EG:	77,70 m²
DG:	69,58 m²
Wohnfläche gesamt:	147,28 m²
Nutzfläche:	
KG:	90,28 m²
Speicher:	16,19 m²
Nutzfläche gesamt:	106,47 m²

Bauvorhaben:
Neuerrichtung des Dachstuhles eines Betriebsleiterwohnhauses nach einem Brandereignis sowie Aufbau von Dachgauben

Bauherr:
Rudolf Buttenmüller
Katzentalweg 4a
79289 Horben

Bauort:
79289 Horben
Katzentalweg 4a
Flurstück Nr: 173/1

Baueingabeplanung:
Plan BA-01

Grundrisse, Schnitt

M=1:100

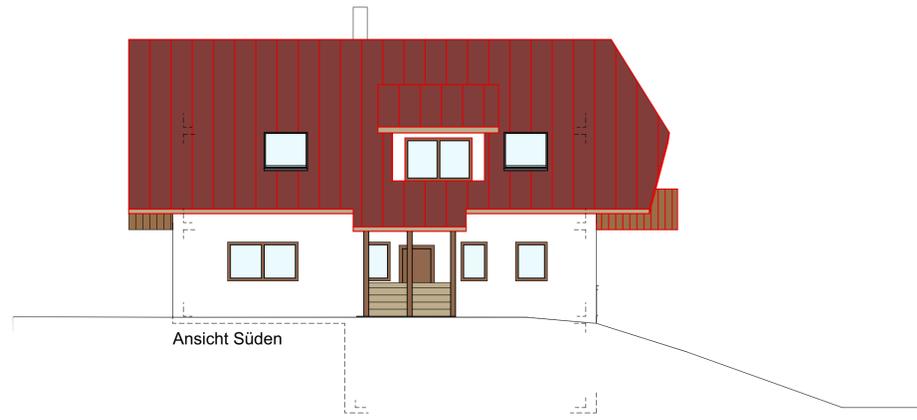
19.12.2022

Planverfasser
INGENIEURBÜRO schultis
PLANUNG | STATIK | BAULEITUNG

Ingenieurbüro Schultis GmbH & Co. KG Telefon 07682 925086-0
Teiler Straße 1 79215 Elzach

Entwurfsverfasser EV 1943
Ingenieurkammer Baden-Württemberg





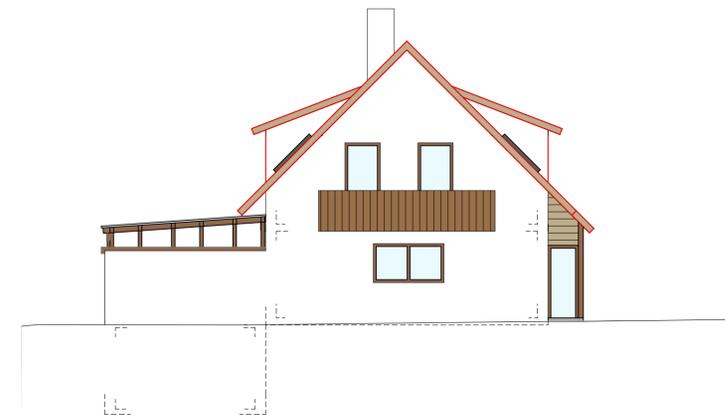
Ansicht Süden



Ansicht Osten



Ansicht Norden



Ansicht Westen



Bauvorhaben:
 Neuerrichtung des Dachstuhles
 eines Betriebsleiterwohnhauses nach einem
 Brandereigniss sowie Aufbau von Dachgauben

Bauherr:
 Rudolf Buttenmüller
 Katzentalweg 4a
 79289 Horben

Bauort:
 79289 Horben
 Katzentalweg 4a
 Flurstück Nr: 173/1

Baueingabeplanung:
 Plan BA-02

Ansichten

M=1:100

19.12.2022

Planverfasser

INGENIEURBÜRO
schultis
 PLANUNG | STATIK | BAULEITUNG

Ingenieurbüro Schultis GmbH & Co. KG Telefon 07682 925086-0
 Teller Straße 1 79215 Elzach

Entwurfsverfasser EV 1943
 Ingenieurkammer Baden-Württemberg